

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für den

Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach

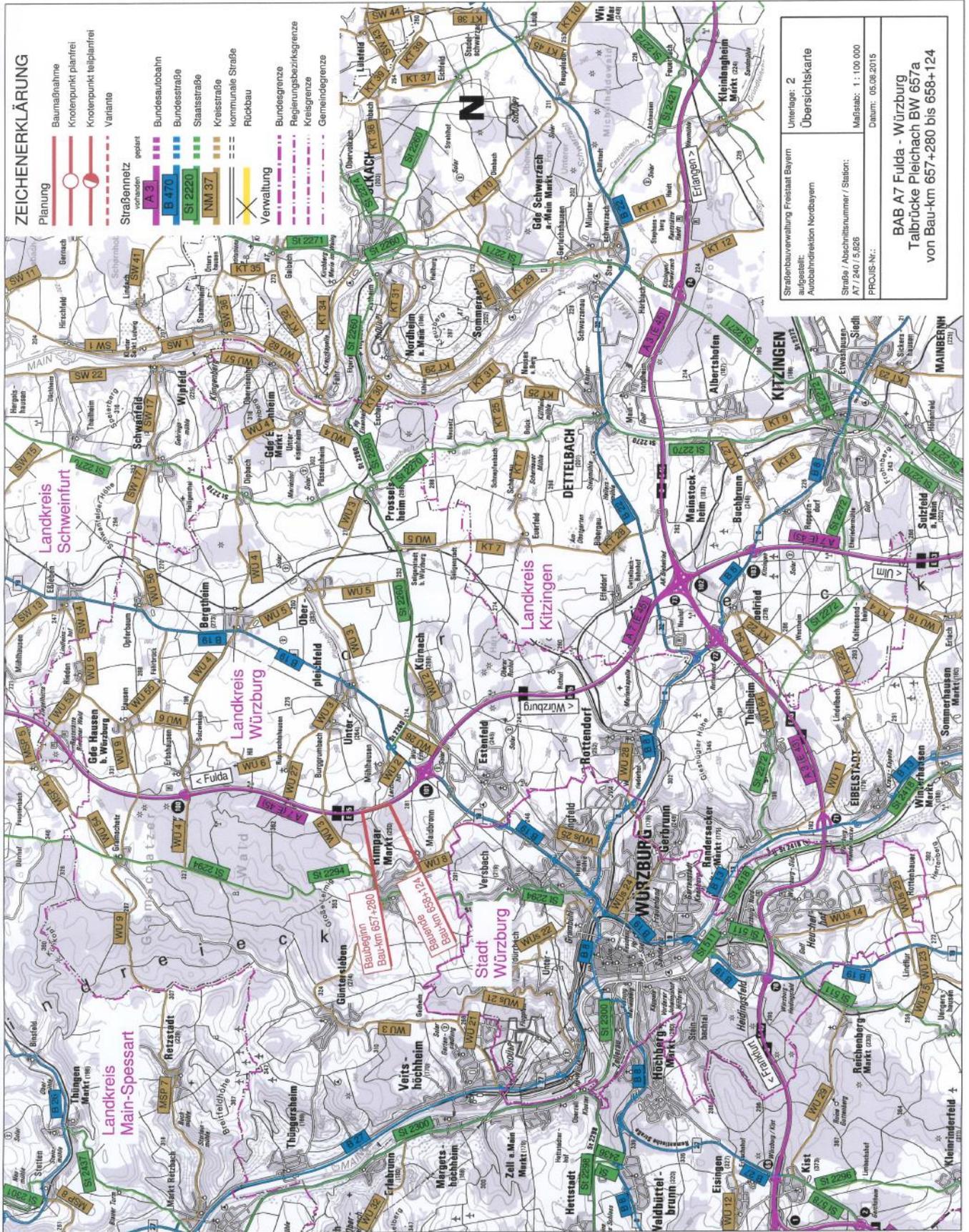
im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg)

Abschnitt – Anschlussstelle Gramschatzer Wald

Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld

(Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124)

Würzburg, den 08.11.2016



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	6

A Tenor **9**

1	Feststellung des Plans	9
2	Festgestellte Planunterlagen	10
3	Nebenbestimmungen	11
3.1	Zusagen	11
3.2	Unterrichtungspflichten	11
3.3	Immissionsschutz	12
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	12
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	13
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	14
3.7	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	16
3.8	Landwirtschaft und Wege	17
3.9	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	17
3.10	Brand- und Katastrophenschutz	18
3.11	Bergbau	19
3.12	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	19
4	Entscheidung über Einwendungen	19
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	19
6	Ausnahmen und Befreiungen	20
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	20
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	20
7.2	Beschreibung der Anlagen	20
7.3	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis	21
8	Straßenrechtliche Verfügungen	23
9	Sondernutzungen	24
10	Kosten des Verfahrens	25

B Sachverhalt **26**

1	Antragstellung	26
2	Beschreibung des Vorhabens	26
2.1	Planerische Beschreibung	26
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	26
3	Vorgängige Planungsstufen	27
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	27
3.2	Raumordnung und Landesplanung	27
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	28
4.1	Auslegung	28
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	28
4.3	Planänderung	29

C Entscheidungsgründe **31**

1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	31
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	31
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	31
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	32

1.4	Raumordnungsverfahren	32
1.5	Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie	32
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	35
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	37
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	37
2.2	Untersuchungsraum	38
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	38
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	39
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	39
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	39
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	40
2.3.1.4	Schutzgut Boden	41
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	42
2.3.1.6	Schutzgut Luft	42
2.3.1.7	Schutzgut Klima	43
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	43
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	43
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	43
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	44
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	45
2.3.2.3	Schutzgut Boden	49
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	52
2.3.2.5	Schutzgut Luft	54
2.3.2.6	Schutzgut Klima	54
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	55
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	55
2.3.2.9	Wechselwirkungen	56
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	56
2.4.1	Schutzgut Mensch	57
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	57
2.4.1.2	Luftschadstoffe	57
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	58
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	59
2.4.3	Schutzgut Boden	61
2.4.4	Schutzgut Wasser	63
2.4.4.1	Oberflächengewässer	64
2.4.4.2	Grundwasser	64
2.4.5	Schutzgut Luft	65
2.4.6	Schutzgut Klima	65
2.4.7	Schutzgut Landschaft	66
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	67
2.5	Gesamtbewertung	68
3	Materiell-rechtliche Würdigung	69
3.1	Rechtsgrundlage	69
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	69
3.3	Planungsermessen	71
3.4	Linienführung	71
3.5	Planrechtfertigung	72
3.5.1	Planungsziel	72
3.5.2	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	73
3.5.3	Zusammenfassung	74
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	74
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	75
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	75
3.7.2	Planungsvarianten	75
3.7.3	Ausbaustandard	77

3.7.4	Immissionsschutz	78
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	81
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	81
3.7.5.2	Eingriffsregelung	81
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	95
3.7.5.4	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	97
3.7.5.5	Artenschutz	108
3.7.5.6	Abwägung	112
3.7.6	Bodenschutz	112
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	114
3.7.7.1	Gewässerschutz	114
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	118
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	121
3.7.7.4	Abwägung	130
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	131
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	131
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	132
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	133
3.7.8.4	Abwägung	133
3.7.9	Forstwirtschaft	133
3.7.10	Fischerei	135
3.7.11	Denkmalpflege	139
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	143
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	144
3.7.13.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	144
3.7.13.2	Mainfranken Netze GmbH	144
3.7.13.3	Abwägung	145
3.7.14	Kommunale Belange	145
3.7.15	Sonstige Belange	145
3.7.15.1	Brand- und Katastrophenschutz	145
3.7.15.2	Polizei	146
3.7.15.3	Bergbau	147
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	147
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	147
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	147
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	148
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	149
3.8.1.4	Abwägung	150
3.8.2	Einzelne Einwendungen	150
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	150
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	151
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	151
4.2	Sondernutzungen	152
5	Kostenentscheidung	153

D
Rechtsbehelfsbelehrung **154**

E
Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans **155**

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk

dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mittelung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer

RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltebecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBf. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-6

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (BW 657a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda – Würzburg), Abschnitt Anschlussstelle Gramschatzer Wald – Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld, mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach (BW 657a) im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Anschlussstelle Gramschatzer Wald bis Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot – bzw. Orange – Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, wobei die *kursiv* gedruckten Unterlagen lediglich nachrichtlich enthalten sind:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5		Lageplan	
	1	Lageplan Bau-km 657+280 – Bau-km 658+124	1:1.000
6		Höhenplan	
		Höhenplan Bau-km 657+280 – Bau-km 658+124	1: 100/1.000
8		Entwässerungsmaßnahmen	
		Detailplan Absetz- und Rückhaltebecken ASB / RRB 657-1L	1:500
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:2.000
	2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 4.2 A	1:2.000
9.2		Ausgleichsfläche Klosterforst Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1		Grunderwerbsplan, Bau-km 657+280 – Bau-km 658+124	1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14		Regelquerschnitt	
14.1		Bestimmung der Belastungsklasse	
14.2		Regelquerschnitte, Endausbau BAB 7, öffentliche Feld- und Waldwege, Baustraßen	1:100
16		Sonstige Pläne – Talbrücke Pleichach (BW 657a)	
	1	Bauwerksskizze	1:100; 1:500
	2	Sonstige Pläne, Lageplan Baustraßen	1:5.000
18		Wassertechnische Berechnungen	
18.1		Wassertechnische Berechnungen	
18.2.1 E		Bauwasserhaltung - Textteil	
18.2.2 E		Bauwasserhaltung - Lageplan	1:200
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	
19.1.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
19.1.3		Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
19.1.4		FFH-Verträglichkeitsabschätzung	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen festzulegen (vgl. auch A 3.9).

3.2.2 Dem Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Landratsamt Würzburg die Einrichtung der notwendigen Bauwasserhaltung anzuzeigen. Dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, ist der Beginn der Kompensationsmaßnahme „Pflegemaßnahmen Klosterforst“ anzuzeigen.

3.2.3 Der Fischereiberechtigte bzw. der Pächter des Fischereirechts im beanspruchten Gewässerabschnitt (derzeit Bezirk Unterfranken, teichwirtschaftlicher Beispielsbetrieb Maidbronn, Mühlhäuser Straße, 97222 Rimpar/Maidbronn, Telefon: 09365-89453) ist gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.2.4 Mit der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg, ist der Rückbau der außer Betrieb

genommenen Telekommunikationslinie bei Bau-km 657-450 (entlang des „Rimparer Weges“) rechtzeitig abzustimmen.

3.2.5 Die Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6, 97070 Würzburg, ist zur Klärung eventuell erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Versorgungseinrichtungen (Ansprechpartner: Herr Weide, Telefon: 0931/361476) und vor der Verlegung von Mittelspannungs- oder Niederspannungskabeln der Mainfranken Netze GmbH (Ansprechpartner: Herr Walkhoff, Telefon: 0931/361206) rechtzeitig zu kontaktieren.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Im Falle eines späteren sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 7 zwischen den Knotenpunkten Anschlussstelle Gramschatzer Wald und der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld sind die Schalleinwirkungen aus dem Straßenverkehr auf der BAB A 7 für die schutzwürdigen Siedlungsgebiete insgesamt, d.h. auch unter Einbeziehung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Ersatzneubaus der Talbrücke und deren Freigabe für den sechsstreifigen Straßenverkehr, zu ermitteln und an Hand der Immissionsgrenzwerte in § 2 der 16. BImSchV bzw. nach den dann geltenden Vorschriften zu beurteilen. Vor Freigabe eines oder mehrerer durchgehenden Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen sind eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen verbindlich festzulegen. In die Untersuchungen ist auch die lufthygienische Situation einzubeziehen.

3.3.2 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Für das Bauen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pleichach sind folgende Auflagen zu beachten:

3.4.1.1 Auffüllungen dürfen nicht vorgenommen werden. Überschüssiger Aushub ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verbringen.

3.4.1.2 Während der Bauzeit dürfen Bauaushub und andere Stoffe nur so gelagert werden, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend vermieden wird.

3.4.1.3 Bei Hochwasser während der Bauzeit bzw. bei Bauunterbrechungen sind ohne besondere Aufforderung alle beweglichen Gegenstände gegen Abtreiben zu sichern bzw. aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

3.4.2 Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Baustelleneinrichtungen sowie das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht in der Nähe des Gewässers erfolgen.

3.4.3 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

3.4.4 Wird bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtigtes Material (z.B. Altlasten) festgestellt, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist in jedem Fall umgehend zu verständigen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Mit der Aufwertung der Flächen Klosterforst (Kompensationsmaßnahme 4.2 E) sowie der Ausgleichsmaßnahme 4.1 A ist unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher und –rechtlicher Vorgaben gleichzeitig mit dem Beginn des planfestgestellten Straßenbauvorhabens zu beginnen; sie sind zügig durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen 4.1 A und 4.2 E sind spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen, die Gestaltungsmaßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Straßenbauarbeiten.

Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>).

Die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme ist entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

3.5.2 Es ist auf Dauer sicherzustellen, dass die Fledermausersatzquartiere (Maßnahme 3.1 V) in einem guten Zustand sind. Diese sind regelmäßig zu warten.

3.5.3 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme im Klosterforst hat zur Sicherstellung der geplanten Zielerreichung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen zu erfolgen. Der Managementplan zum FFH-Gebiet 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ ist zu beachten.

3.5.4 Die frist- und fachgerechte Durchführung aller Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. In deren Rahmen ist ein Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden übermittelt wird, § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (hinsichtlich der fristgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahme ca. 2 Jahre nach Beginn für Erstdurchgang und ersten Pflegegang). Auf etwaige Abweichungen von den festgesetzten Maßnahmen und auf die Folgepflegemaßnahmen ist einzugehen.

3.5.5 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Darüber hinaus dürfen Fällungen potentieller Habitatbäume für Fledermäuse nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchgeführt werden.

3.5.6 Bei allen Kompensationsmaßnahmen sind Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht erlaubt und das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen ist autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln -",
- "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
- LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahr-
bahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme und im Bereich der plan-
gegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick
auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und
vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit
bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrige-
n Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersu-
chungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang
mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung).

3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforde-
rungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Tech-
nische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert
oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des
jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist
kein Nachweis erforderlich.

3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zu-
geordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige
Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtun-
gen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsor-
gungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden
des BayStMUGV "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in
technischen Bauwerken).

3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt
o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsge-
mäß zu entsorgen.

3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall,
dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für
Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m
nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise
ist zu vermeiden (DIN 18 300).

3.6.8 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflä-
chen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden
abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7). Vorübergehend in Anspruch

genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

3.7 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.7.1 Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett der Pleichach sowie alle Arbeiten, die zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern sind, sollen so schonend wie möglich und, soweit möglich, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle, Rutte und Äsche (1. Oktober bis 30. April) ausgeführt werden.

3.7.2 Bei erforderlichen Bagger- bzw. Bauarbeiten im Gewässerbett der Pleichach ist mit der notwendigen Sorgfalt auf die möglicherweise im Substrat vorkommenden und verborgenen Fische zu achten. Eventuell an Land verbrachte Tiere sind fach- und sachgerecht und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder Unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen.

3.7.3 Für Arbeiten im und am Gewässerbett der Pleichach ist eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal erforderlich.

3.7.4 Zum Schutz der Wasserfauna und -flora dürfen Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Starkregenereignissen oder Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen können. Es sind geeignete Abschwemmungsmaßnahmen nach aktuellem Stand der Technik durchzuführen.

3.7.5 Es ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden, dass bei den Abbrucharbeiten Abbruchgut oder dergleichen in das Gewässer eingetragen wird. Anfallender Bauschutt, Betonbrocken, Fahrbahnbeläge und dergleichen sind ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen.

3.7.6 Betonarbeiten sind derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlamm ins Gewässer vermieden werden. Hierzu ist der Fischereiberechtigte (derzeit der Teichwirtschaftliche Beispielsbetrieb Maidbronn, Telefon. 09365-89453) mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Zementarbeiten im Gewässerbereich zu benachrichtigen.

3.7.7 Notwendige Auffüllungen der Geländeoberfläche im Überschwemmungsbereich der Pleichach dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, welches der LAGA-Zuordnungsklasse „Z 0“ entspricht.

3.7.8 Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in die Pleichach erfolgen können.

3.7.9 Baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in die Pleichach sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.

3.7.10 Der ursprüngliche Zustand des Gewässerbetts der Pleichach und des Ufers im Bereich der Behelfsbrücke ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen.

3.7.11 Im Fall eines unfallbedingten oder durch andere Vorkommnisse verursachten Eintrags von Schadstoffen in die Pleichach hat der Vorhabensträger neben den Sicherheitsbehörden auch den Fischereiberechtigten bzw. den Betriebsleiter des teichwirtschaftlichen Beispielbetriebs Maidbronn, Telefon: 09365-89453, sofort zu verständigen. Dies ist im Alarmplan festzulegen.

3.8 Landwirtschaft und Wege

3.8.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.8.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

3.9 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht

die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

3.9.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

3.10.1 Die Zufahrt zur oder zu den Baustellen muss sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg, sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.

3.10.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.10.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

3.11 Bergbau

Werden im Zuge der Baumaßnahme Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

3.12 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 über Rohrleitungen in die Pleichach einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten und zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Behelfslage und Nebenflächen, dem Schutz der Pleichach sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8) und den Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 8 und 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4):

7.3.1. Die Roteintragungen in der wassertechnischen Unterlage 18.1 (Erläuterungsbericht) und Unterlage 18.2 (Berechnungen), die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Dienststelle Würzburg, vom 23.10.2015 versehen ist, sind zu beachten.

7.3.2 Mit Hilfe des geplanten Rückhaltebeckens ist ein maximaler Drosselabfluss von 200 l/s bei einer 5-jährlichen Überflutungssicherheit sicherzustellen.

7.3.3 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den geprüften Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Merkblatt M 153, Arbeitsblatt A 117, TREN OG, RAS-Ew, RistWag) auszuführen.

7.3.4 Für das Absetz- und Rückhaltebecken sind aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet „Maidbronner Wald“ die Vorgaben der RistWag einzuhalten.

7.3.5 Die Abläufe von Absetz- und Rückhaltebecken sind baulich so auszuführen, dass sie bei Zulauf von wassergefährdenden Stoffen in die Becken umgehend geschlossen werden können (z.B. Absperreinrichtung, Absperrblase).

7.3.6 Die Hochwassernotentlastung (Dammscharte) der Becken ist für den maximal möglichen Beckenzufluss zu bemessen und zu befestigen, so dass bei einer Dammüberströmung keine rückschreitende Erosion möglich ist.

7.3.7 Die Einleitung in den Vorfluter ist unter 45 Grad zu erstellen und entsprechend zu befestigen.

7.3.8 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu erhalten bzw. durch fachgerechte Neuanpflanzung wiederherzustellen.

7.3.9 Das in die Pleichach eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentration von Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

7.3.10 Auf den Flächen, die über das Rückhaltebecken entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

7.3.11 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb, die vorschriftsmäßige Wartung und die regelmäßige Räumung des Absetzbereiches sowie der sonstigen Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Die Notwendigkeit der Beckenräumung ist bei den wiederkehrenden Kontrollen zu ermitteln. Das Räumgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.3.12 Eventuelle anfallende leichtflüssigkeitshaltige Schwimmschichten müssen sofort abgesaugt und entsorgt werden.

7.3.13 Die Entwässerung der Anpassungsstrecke nach dem Widerlager in Richtung Würzburg ist im Zuge eines zukünftigen 6-streifigen Ausbaus der A 7 regelkonform herzustellen.

7.3.14 Erforderliche Sohlbefestigungen der Pleichach zum Schutz vor Auskolkungen (Einleitungsbereich Absetzbecken und Regenrückhaltebecken) sind möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlich vorhandenem Substrat ist zu gewährleisten.

7.3.15 Bauwasserhaltungen:

7.3.15.1 Die geplanten Einleitungsstellen müssen außerhalb bekannter Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen und Auffüllflächen liegen.

7.3.15.2 Es ist sicherzustellen, dass das abgeleitete Wasser keine für das Grundwasser oder Oberflächengewässer schädliche Konzentrationen von Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweist. Die Wasserhaltung ist so zu betreiben und zu überwachen, dass Gewässerverunreinigungen (z. B. durch Zementschlämme und dgl.) weitgehend ausgeschlossen werden können, d.h. es ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. ausreichend großes Absetzbecken mit Pumpensumpf sicherzustellen, dass absetzbare Stoffe oder Schmutzwasser nicht in ein Gewässer (Graben bzw. Grundwasser) gelangen können. Verunreinigtes Wasser/ Schlamm/ Reststoffe sind zu sammeln und abschließend ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Im Betriebstagebuch ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Beginn und Ende der Arbeiten sind dem Landratsamt Würzburg (i.d.R. mindestens 10 Tage vorher) mitzuteilen.

Im Bereich der Einleitung in die Pleichach ist sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Wert von 0,5 ml/l nicht überschritten wird. Dazu ist während der Dauer der Bauwasserhaltung der Ablauf der Bauwasserhaltung mindestens einmal pro Woche zu untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes ist das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen.

7.3.15.3 Die Lagerung bzw. der Einsatz von Geräten und Materialien mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich ist so zu betreiben, dass eine Gewäs-

sergefährdung größtmöglich ausgeschlossen wird. Nach Arbeitsende sind die vorgenannten Stoffe bzw. Geräte ordnungsgemäß zu lagern bzw. abzustellen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände (unbefestigte Flächen) ist nicht gestattet, z. B. Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter oder Fahrzeuge bzw. Geräte. Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

7.3.15.4 Auf versickerungsfähigen Flächen dürfen Fahrzeuge bzw. Geräte weder gewartet, noch betankt oder gereinigt werden.

7.3.15.5 Auf Flächen, die in Versickerungsflächen oder einen Graben entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden, ausgenommen davon ist nur der unbedingt nötige Maschinen- und Geräteeinsatz.

7.3.15.6 Die Anlage ist ständig zu überwachen (Eigenüberwachung). In einem Betriebstagebuch sind alle Unregelmäßigkeiten im Betrieb festzuhalten.

7.3.15.7 Die Benutzungsanlagen sind ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und ausreichend zu überwachen. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Anlagen bzw. Anlagenteile wieder ordnungsgemäß zurückzubauen.

7.3.15.8 Ortsbewegliche Anlagen bzw. Anlagenteile sind bei der Gefahr der Überflutung rechtzeitig aus dem voraussichtlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

7.3.15.9 Sollten wassergefährdende Stoffe (z. B. Kraft- oder Schmierstoffe usw.) auslaufen, ist umgehend die Gemeindeverwaltung, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen.

7.3.16 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich der öffentlichen Straßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,

- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat mit Schreiben vom 06.08.2015 die Planfeststellung für die Bauwerkserneuerung der Talbrücke Pleichach (BW 657a) mit Streckenanpassungen von Bau-km 657+280 bis 658+124 beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach an der BAB A 7 einschließlich der erforderlichen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien im Abschnitt Anschlussstelle Gramschatzer Wald – Würzburg/Estenfeld. Im Zuge dessen wird unterhalb des Brückenbauwerks ein Absetz- und Regenrückhaltebecken neu angelegt.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die gesamte Baulänge für den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach beträgt 844 m, wobei das eigentliche Brückenbauwerk eine Länge von ca. 350 m umfasst. Da die vorhandene Querneigung und die Querschnittsbreiten im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht werden und der nicht mehr zulässige Höhenunterschied zwischen den Mittelkappen der einzelnen Überbauten durch eine geringfügige Änderung der Gradienten der einzelnen Richtungsfahrbahnen beseitigt wird, muss auch die Strecke außerhalb des Brückenbereiches in nördlicher Richtung auf rund 160 m und in südlicher Richtung auf rund 360 m an die Bauwerkserneuerung angepasst werden. Der Ersatzneubau erfolgt bestandsnah in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage an bestehender Stelle.

Im Angleichungsbereich von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124 ist es zur Gewährleistung einer verkehrssicheren bauzeitlichen (4+0) Verkehrsführung erforderlich, die vorhandenen Fahrbahnbreiten von 11,50 m auf $\geq 12,00$ m zu vergrößern. Mit vorgesehenen Fahrbahnbreiten von jeweils 14,50 m ist auch das im Angleichungsbereich gelegene Brückenbauwerk bereits für einen eventuellen späteren 6-

streifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt (erforderliche Mindestbreite von 12,00 m gegeben). Außerhalb der Angleichungsstrecke ist vorgesehen, von der neuen nördlichen Mittelstreifenüberfahrt bei Baukm 657+145 bis Bau-km 657+280, sowie von der vorhandenen südlichen Mittelstreifenüberfahrt bei Bau-km 658+124 bis Bau-km 658+325 eine Verbreiterung um 0,50 m auf 12,00 m herzustellen.

Im Hinblick auf einen möglichen künftigen 6-streifigen Ausbau der A 7 erhält die Talbrücke Pleichach auch einen Regelquerschnitt (RQ) 36 B. Jedoch werden nur in Anlehnung an den Bestand nur 4 Fahrstreifen mit überbreitem Standstreifen markiert.

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck (A 70) und dem Autobahnkreuz Biebelried (A 3) lediglich im „weiteren Bedarf“ enthalten. In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist er mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013) sind in Kap. 4.1.1 und 4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, besondere Bedeutung zu. Über die Bundesfernstraßen ist Bayern in das internationale und nationale Straßennetz eingebunden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 06.08.2015 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, in der Marktgemeinde Rimpar, Schlossberg 1, 97222 Rimpar, und in der Stadt Kitzingen, Kaiserstr. 13 / 15, 97318 Kitzingen, zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Plan Einwendungen erheben kann und dass die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine und sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltfachangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Estenfeld, der Marktgemeinde Rimpar und der Stadt Kitzingen oder der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen, nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die Gemeinde Estenfeld, den Markt Rimpar und die Stadt Kitzingen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 07.09.2015 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Markt Rimpar
- Gemeinde Estenfeld
- Stadt Kitzingen
- Landratsamt Würzburg

- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Mainfranken Netze GmbH
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern

Mit Schreiben vom 24.09.2015 wurde außerdem die Bayerische Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

4.3 Planänderung

Mit Schreiben vom 08.03.2016 hat der Vorhabensträger eine Planergänzung in das Verfahren eingebracht.

Diese bezieht sich auf das bauzeitliche Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) und ist in den Unterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht (vgl. insbesondere Unterlage 18).

Zu der mit Schreiben vom 08.03.2016 vorgelegten ergänzenden Planung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 13.04.2016 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange und den Markt Rimpar an und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 12.05.2016 hierzu Stellung zu nehmen. Private waren von der Planergänzung nicht betroffen. Von einer Mitwirkung anerkannter (Naturschutz)Vereinigungen wurde abgesehen, da durch die vorgesehenen Ergänzungen nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 45 BayNatSchG. (vgl. auch Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 27.07.2016). Zudem sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, so dass auch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte, § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG.

Von einem Termin, die zur Planung bzw. Planänderung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zu erörtern, wurde abgesehen (§ 17 a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen unter C 1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrenrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75

Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), vgl. im Einzelnen C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG). Gemäß § 17 a Nr. 1 Satz 1 FStrG kann von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden (vgl. dazu im Einzelnen C 1.6).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet der plangegegenständlichen Maßnahme liegt das FFH-Gebiet "Laubwälder um Würzburg" (DE 6225-371) mit der Teilfläche 6225-371.01. Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG u.a. Gebie-

te von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG), auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege

einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die Regierung von Unterfranken im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Phase 1) zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständliche Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Teilflächen des FFH-Gebietes "Laubwälder um Würzburg" zu erwarten sind. Sie können sicher ausgeschlossen werden.

Der Ersatzneubau der Talbrücke erfolgt in gleicher Achslage und nahezu unveränderter Höhenlage an bestehender Stelle. Es kommt lediglich zu einer beidseitigen Verbreiterung um jeweils 3 m. Bauzeitlich wird der Verkehr auf der Brücke auf die Richtungsfahrbahn Fulda verlegt, wodurch es ab der Mittelstreifenüberfahrt zu einer beidseitigen Verbreiterung dieser Richtungsfahrbahn um jeweils 0,5 m kommt. Auf einer Länge von ca. 40 m ist vor den Widerlagern außerdem eine Randaufweitung erforderlich. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden mangels Erhöhung des durchschnittlichen Verkehrsaufkommens nicht geändert. Durch die wegen der geänderten Pfeilerstellung am südlichen Widerlager erforderliche Wegeanpassung werden insgesamt ca. 34 m² des in diesem Bereich bereits vorbelasteten FFH Gebiets „Laubwälder um Würzburg“ dauerhaft versiegelt. Dieser Flächenverlust ist jedoch als nicht erheblich einzustufen, da er im Verhältnis zum gesamten FFH-Gebiet nur einen Anteil von 0,0005 % darstellt. Im Bereich des FFH-Gebiets „Laubwälder

um Würzburg“ und insbesondere im Bereich der Teilfläche 6225-371.01 sind keine anderen Pläne und Projekte bekannt. Deshalb führt auch die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu berücksichtigende Summationswirkung (Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Lebensräume, die außerhalb des FFH-Gebiets „Laubwälder um Würzburg“ durch Überbrückung dauerhaft oder wegen der erforderlichen Baustraßen (inklusive der Freischneidung von Lichtraumprofilen) vorübergehend in Anspruch genommen werden, bleiben erhalten, werden – im Fall der Bereiche entlang der Baustraßen - wieder renaturiert oder der weiteren Sukzessionsentwicklung überlassen. Zum Schutz der umliegenden Lebensräume wird im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen außerdem ein Schutzzaun errichtet. Ferner werden Waldflächen als Tabuzone ausgewiesen.

Im Hinblick auf die Populationen der Tier- und Pflanzenarten des Schutzzwecks des FFH-Gebietes DE Nr. 6225-371 kann unter Berücksichtigung der während der Bauzeit vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne (Phase 2) nicht vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 Bezug genommen.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Bundesfernstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen war und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Dies zumal nur wenige Private betroffen sind und im Zuge des Auslegungsverfahrens keine Einwendungen von Seiten Privater vorgebracht wurden. Außerdem sind die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar. Es wurden auch im Übrigen keine grundsätzlichen Bedenken bzw.

Einwendungen erhoben bzw. haben sich diese erledigt. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen (vgl. schon oben C 1.3).

Aus denselben Erwägungen heraus konnte nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung auch auf eine Erörterung der im Planergänzungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen im Sinn von Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UVPG verzichtet werden (§ 17 a Nr. 2 FStrG). Durch die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Für den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach im Zuge der BAB A 7 zwischen der Anschlussstelle Gramschatzer Wald und der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 1, 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet beginnt im Norden auf Höhe des ostseitigen Parkplatzes („Hirtentannen“) und endet im Süden nach der Mittelstreifenüberfahrt und Durchquerung des Waldgebietes („Maidbronner Wald“). Es umfasst einen ca. 1.350 m langen und zwischen 200 und 300 m breiten Korridor beidseits der Bundesautobahn A 7.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für das geplante Regenrückhaltebecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Wirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 657+280 bis Bau-km 658+124. Das Untersuchungsgebiet wird zum einen geprägt durch ausgedehnte, überwiegend durch Laubgehölze gekennzeichnete, als Biotop erfasste hochwertige Wälder im Süden im unmittelbaren Anschluss an das Brückenwiderlager. Zum anderen stellt der Talgrund der Pleichach mit schmalen, als Biotop erfassten Gewässerbegleitgehölz, wenigen Wiesen und Brachflächen sowie Sukzessionsbereichen und östlich der BAB 7 mit breiteren Laubgehölzstreifen Strukturen der Landschaft dar. Außerdem finden sich auch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Brachen) in enger Verzahnung mit Wäldern und alten Böschungsbegleitgehölzen sowie einzelnen Hecken nördlich der Pleichach einschließlich des nördlichen Brückenwiderlagers.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Naturraum D56 „Mainfränkische Platten“ und dort in der naturräumlichen Untereinheit 134 „Gäuplatten im Maindreieck“. Außerhalb des Untersuchungsgebietes schließt sich nordwestlich in Richtung Gramschatzer Wald der Naturraum 135-A „Wern-Lauer-Hochfläche“ an.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine besiedelten Bereiche. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischbebauung des Ortsteils Mühlhausen (Gemeinde Estenfeld) liegt ca. 850 m in östlicher Richtung.

2.3.1.2.2 *Land- und Forstwirtschaft*

Das Untersuchungsgebiet wird unter anderem durch landwirtschaftliche Nutzflächen und durch ausgedehnte, überwiegend durch Laubgehölze geprägte hochwertige Wälder gekennzeichnet.

2.3.1.2.3 *Freizeit und Erholungsbereiche*

Die auf der Westseite der BAB 7 gelegenen unzerschnittenen und großflächigen Wälder haben Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung für den Großraum Würzburg. Im Waldfunktionsplan sind diese Bereiche entsprechend als Erholungswald der Intensitätsstufe II und im Regionalplan als Gebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll, ausgewiesen (1. Änderung des Regionalplans der Region 2, in Kraft getreten am 1. März 1989).

Als regionaler Wander- und Radweg hat der „Rimparer Weg“ im Umfeld der bestehenden Talbrücke Pleichach Bedeutung. Weitere örtliche Rundwanderwege erschließen vor allem den „Maidbronner Wald“ von Südwesten und Westen.

2.3.1.3 *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

2.3.1.3.1 *Lebensräume*

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung kommen bestimmte Lebensraumtypen vor, die wegen des Vorkommens von für den Naturraum typischen und charakteristischen sowie seltenen Gesellschaften und/oder ihrer Seltenheit im Untersuchungsgebiet besonders wertvoll sind. Dies sind die miteinander verzahnten Feuchtlebensräume (Fließgewässer, Weiden- und Erlengebüsche, artenreiche Staudenfluren), naturnahe Hecken und Feldgehölze für den Biotopverbund in den landwirtschaftlich genutzten Lagen sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 *Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen*

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes ist in Unterlage 19.1.1, S. 12 ff. ausführlich beschrieben, weshalb insofern auf die Ausführungen an dortiger Stelle verwiesen werden kann. Als besonders wertvolle Lebensraumtypen finden sich im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung miteinander verzahnte Feuchtlebensräume (Fließgewässer, Weide- und Erlengebüsche, artenreiche Staudenfluren), naturnahe Hecken und Feldgehölze für den Biotopverbund in den landwirtschaftlich genutzten Lagen sowie wertvolle und großflächige Laubwälder.

Die im Untersuchungsgebiet vorzufindende Landschaft stellt einen, zumindest potenziellen, Lebensraumkomplex für eine Vielzahl von wichtigen Lebewesen dar. Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Fledermausarten nachgewiesen bzw. kommen dort potenziell vor (s. Unterlage 19.1.3, S. 6 ff.). Als im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten sind insbesondere der Gartenrotschwanz, der Mäusebusard, der Mittelspecht und die Rauchschnalbe (als Durchzügler) anzuföhren. Des Weiteren ist auch das Vorkommen des Bibers nachgewiesen, während ein Vorkommen der Haselmaus, der Zauneidechse, der Gelbbauchunke und des Springfroschs zumindest potenziell möglich ist (vgl. Unterlage 19.1.3).

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet DE 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ mit der Teilfläche DE 6225-371.01. Schutzzweck dieses Europäischen Schutzgebiets sind die für den Naturraum Mainfränkische Platten typischen und gut ausgeprägten Laubwälder, die einen hohen Anteil an Wildobstarten aufweisen und Bedeutung als Jagdgebiete für Fledermäuse haben. Mit der bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 01.04.2016 wurde dieses FFH-Gebiet flächenscharf abgegrenzt.

Weitere Europäische Schutzgebiete oder Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG finden sich im Untersuchungsgebiet nicht.

Entlang der Pleichach finden sich sog. nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtflächen, wozu zum einen die artenreichen Hochstaudenfluren an den Uferböschungen und zum anderen auch die Schwarz-Erlen-Weiden-Eschen-Gehölze gehören.

Die in der amtlichen Biotopkartierung für den Landkreis Würzburg erfassten Flächen sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 1.4.4 und 19.1.2).

2.3.1.4 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet ist durch zerlappte, oft inselartige Vorkommen von verschiedenen Ton-, Sand- und Kalksteinen gekennzeichnet, wobei die Gesteinsschichten am Fuß des Pleichachtals aufgeschlossen sind.

Große Flächen nehmen die Decken aus Löß auf den Hochflächen des weiteren östlichen Untersuchungsgebietes ein, auf welchen sich tiefgründige Parabraunerden entwickelt haben. Parabraunerden zählen bei stärkerer Mächtigkeit der Lößauflage zu den besten Böden Bayerns.

Bei fehlender oder geringer Lößauflage sind vorrangig Braunerden vorhanden, auf den flachgründigen Standorten über Muschelkalk oder geringer Lößauflage auch Rendzinen, die kaum landwirtschaftlich nutzbar sind. Diese Standorte sind in der Regel bewaldet.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Landschaftsprägendes Gewässer im Untersuchungsgebiet ist die Pleichach, die ab dem Zufluss des Grumbachs bei der Kläranlage Unterpleichfeld als Gewässer II. Ordnung eingestuft ist.

2.3.1.5.2 Grundwasser

An der Pleichach ist ein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Außerdem schließt sich ca. 230 m westlich der BAB A 7 das Wasserschutzgebiet „Maidbronner Forst“ der Marktgemeinde Rimpar mit der engeren Schutzzone II an.

Grundwasser wurde bei Erkundungsbohrungen im Pleichachtal zwischen 1,10 m und 5,20 m unter Geländeoberkante angetroffen. Ferner wurden im Bereich der beiden Widerlagerdämme oberflächennahe Schichtwasserführungen angetroffen.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Aufgrund der bislang ungeklärten und ungedrosselten Einleitung des gesammelten Straßenwassers der Autobahn in den Vorfluter bestehen gewisse Vorbelastungen des vorhandenen Oberflächengewässers.

2.3.1.6 Schutzgut Luft

In ihrer spezifischen Zusammensetzung stellt die Luft eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst, wobei das Schutzgut Luft von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung bestimmt wird.

Immissions- und Leitwerte zu Luftschadstoffen sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen.

Hinsichtlich des Untersuchungsgebiets ist der Verkehr auf der BAB A 7 und dem untergeordneten Straßennetz als lufthygienische Belastungsquelle anzusehen.

2.3.1.7 Schutzgut Klima

Im Untersuchungsgebiet ist das Klima überdurchschnittlich trocken und warm. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei ca. 8 – 9 °C. Die jährlichen Niederschlagsmengen betragen im Maintal 550 mm, auf den Hochflächen beiderseits des Mains 600 mm.

Der Talgrund des Pleichachtals bildet eine Abflussbahn für Kaltluft, während insbesondere die Hänge und die bewaldeten Hochflächen Kaltluftentstehungsgebiete sind.

Im Waldaktionsplan sind die Wälder des Untersuchungsgebietes als lokale Klimaschutzwälder ausgewiesen.

2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets ist durch die erheblichen Reliefunterschiede im Pleichachtal gekennzeichnet.

Die nordseitigen Hangbereiche sind vielseitig. Dort finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Hecken, Einzelbäumen und in Richtung Mühlhausen auch von Streuobstwiesen durchzogen sind. An den Oberhängen schließen sich ausgedehnte Waldflächen an, die sich auf der Westseite der BAB 7 bis in den Gramschatzer Wald hinein fortsetzen.

Südlich der Pleichach reichen die großflächigen Laubwaldflächen des Maidbronner Waldes teilweise bis in die Talsohle.

2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Zuge des Anhörungsverfahrens stellte sich heraus, dass sich im Trassenbereich hinsichtlich möglicher Bodendenkmäler die Verdachtsfläche V-6-6125-0004 (vor- und frühgeschichtliche Siedlungen) befindet (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 04.11.2015).

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei le-

bender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 11 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt im Untersuchungsgebiet eine bedeutende Geräuschquelle dar.

Die nächstliegende Wohn- bzw. Mischgebietsbebauung der Ortschaft Mühlhausen weist einen Abstand von ca. 850 m zur Talbrücke Pleichach auf. Eine Erhöhung der

Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, so dass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben. Dadurch werden mit der Erneuerung der Talbrücke Pleichach auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich erforderlich.

Daher kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

2.3.2.1.2 *Luftinhaltsstoffe*

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

In der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Talbrücke Pleichach befinden sich keine besiedelten Bereiche. Die nächstgelegene Wohn- bzw. Mischbebauung des Ortsteils Mühlhausen (Gemeinde Estenfeld) liegt ca. 850 m in östlicher Richtung.

Durch das gegenständliche Vorhaben ist eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

2.3.2.1.3 *Freizeit und Erholung*

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert.

2.3.2.1.4 *Land- und forstwirtschaftliche Nutzung*

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit ihrer Nutzung entzogen werden und als Produktionsflächen ausfallen. Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Brücke werden (vorübergehend) in Anspruch genommen und damit (temporär) ihrer Nutzung entzogen.

2.3.2.2 *Schutzgut Tiere und Pflanzen*

2.3.2.2.1 *Allgemeines*

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ablei-

tung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

2.3.2.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingt werden landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 0,68 ha überbaut und versiegelt.

Es kommt zu einem geringfügigen Verlust von Biotopfunktionen. Es werden Feucht-lebensräume (Gewässer, Säume und Staudenfluren, Begleitgehölze) im Umfang von 27 m² versiegelt.

Neben dem Verlust von Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren in einem Umfang von ca. 0,19 ha werden auch 482 m² Laubwaldfläche überbaut und versiegelt.

Wegen der Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges werden ca. 34 m² des FFH-Gebiets DE 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ mit der Teilfläche DE 6225-371.01 in Anspruch genommen.

2.3.2.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen infolge von Schadstoffimmissionen ist nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärm- und Entwässerungssituation, des Risikos von Fahrzeugkollisionen und in Bezug auf Schadstoff- und Stickstoffimmissionen sind im Vergleich zur Ist-Situation keine relevanten nachteiligen Veränderungen zu erwarten, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 durch die Baumaßnahme nicht erhöht wird.

2.3.2.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauzeit wird durch die Anlage und temporäre Versiegelung der Baustraßen sowie durch die ca. zehn Meter lange Behelfsbrücke über die Pleichach (mit ihren Begleitstrukturen) vorübergehend in Biotop- und Nutzungstypen eingegriffen.

Anfallendes Aushubmaterial wird bauzeitlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gelagert. Ggf. anfallender Mutterboden wird auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eingebaut.

Die Randbereiche der A 7 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Lärm, Schadstoffimmissionen, Staubentwicklung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Da diese Bereiche jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen aufweisen, ist damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbunden.

Nach Berücksichtigung der in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich durch den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatschG.

2.3.2.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 19.1.1, Kapitel 3):

Der Ersatzneubau der Brücke wird an der gleichen Stelle wie die bestehende Brücke errichtet. Die Zahl der Pfeiler wird gegenüber dem Ist-Zustand verringert.

Mit dem Bau des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens kann das im entsprechenden Entwässerungsabschnitt (Bau-km 655+500 bis Bau-km 657+790) anfallende Straßenoberflächenwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe können weitgehend zurückgehalten werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben schließlich eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den Vorfluter Pleichach, womit insbesondere bei starken Regenergebnissen der Vorfluter nicht überlastet wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände enthält der Maßnahmenkomplex 1 V Vorgaben zur Baufeldfreimachung wie die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen, zum Abtrag fledermausrelevanter Bäume und zum Schutz des Bibers.

Als Maßnahmenkomplex 2 V sind Vorgaben für die Bauzeit vorgesehen, und zwar in Bezug auf die Errichtung von Biotopschutzzäunen, die Ausweisung besonders empfindlicher Biotopflächen als Tabuflächen, die erforderlichen Flächen für Baustelleneinrichtungen und den Rückbau von Baustraßen. Zudem soll die während der Bauzeit notwendige Behelfsbrücke über die Pleichach auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nach Abschluss der Bauarbeiten einschließlich einer vorzunehmenden

Renaturierung der anschließenden Gehölze und Hochstaudenfluren zurückgebaut werden.

Des Weiteren sollen zur Minimierung des Eingriffs in artenschutzrechtlicher Hinsicht Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen und Baustraßen im Waldbereich regelmäßig aufgeschottert werden (Maßnahmenkomplex 3 V).

2.3.2.2.2 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.2.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Regionalplans für die Planungsregion Würzburg, des Arten- und Biotopschutzprogrammes und des Waldfunktionsplans sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftliche Leitbild formulieren, welches Grundlage für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept ist. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1.1, Kapitel 2 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Der Ausgleich erfolgt durch Aufwertung eines bewachsenen Grünwegs (ca. 360 m²) und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Klosterforst“ (42.571 m²) in Kitzingen, die zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen. Auf die Unterlagen 9.2 und 19.1.1, Ziffer 5.3.1 wird Bezug genommen.

2.3.2.2.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1.1, Ziffer 5.3.1):

Auf einem nicht mehr erforderlichen Grünweg westlich der Pleichachbrücke wird eine standortgerechte Laubwaldaufforstung mit Biotopcharakter unmittelbar am bestehenden Waldrand des Maidbronner Waldes angelegt (Ausgleichsfläche 4.1 A). Zum anderen werden auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Klosterforst“ südöstlich der Anschlussstelle Schwarzach an der BAB A 3, Gemarkung Klosterforst, Stadt Kitzingen, als Kompensation Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgenommen, welche zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen (Aus-

gleichsfläche 4.2 E). Schwerpunkte sind hierbei Entbuschungsmaßnahmen von verbuschten Sandmagerrasen, in Heideflächen, in Brombeer- und Himbeergestrüppen, in den Pfeifengrasbeständen, Erhalt und Ausweitung der kleinflächig eingelagerten offenen Sandmagerrasen, Gehölzentnahme bei den truppweise vorhandenen Sumpfgewässern und Auflichten einzelner Waldrandbereiche mit typischen Vorwaldarten.

Des Weiteren sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 5.3.2). Wegen der vorübergehenden Inanspruchnahme der Gehölzbestände auf den Böschungen der BAB A 7 und der Nebenflächen sind die Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G – 5.4 G vorgesehen:

- 5.1 G: Standortgerechte Laubwaldaufforstung an der ostseitigen Böschung des südlichen Widerlagers
- 5.2 G: Pflanzung von Feldgehölzen mit ca. 5 % Heistern (Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche) und 95 % Straucharten (Hecken-Rose, Hasel, Schlehe, Weißdorn)
- 5.3 G: Pflanzung von 11 Hochstämmen von Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche und Elsbeere bzw. von Obstbaumhochstämmen in standortheimischen, regionaltypischen Sorten
- 5.4 G: Landschaftsrassenansaat mit Oberbodenauftrag

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen

- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Für das gegenständliche Bauvorhaben werden 0,435 ha neu versiegelt, 0,9 ha werden überbaut. Zudem erfolgt eine zusätzliche vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen neu zu errichtender Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen, Baulager und Baustraßen werden nach Möglichkeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen vorüberge-

hend in Anspruch genommen. Als Baustraßen werden während der Bauzeit soweit möglich bestehende Straßen, Wirtschaftswege und sonstige asphaltbefestigte Flächen benutzt. Zusätzlich angelegte Baustraßen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten wieder entsiegelt und auf die ursprüngliche Breite rückgebaut.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2025 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- und unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb,

Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohren), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber auch vor allem durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Künftig soll das im Bereich des Brückenbauwerks anfallende Straßenoberflächenwasser über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter abgegeben werden. In geringem Umfang gelingt es im Zuge der streckenbaulichen

Anpassungsmaßnahme auch, Teile der weiterführenden Autobahnstrecke an die neue Beckenanlage anzuschließen. Aufgrund der Höhenverhältnisse ist eine Abführung über das geplante Absetz- und Regenrückhaltecken für den gesamten Anpassungsabschnitt nicht möglich. Der Entwässerungsabschnitt des Rückhaltebeckens reicht insgesamt von Bau-km 655+500 bis Bau-km 657+790. Das im Bereich der streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen außerhalb des genannten Abschnitts anfallende Straßenoberflächenwasser wird weiterhin über Rohrleitungen und Gräben dem Vorfluter Pleichach zugeführt.

Das in der Planung vorgesehene Regenrückhaltebecken ist auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen. Dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Während der Bauzeit wird die Pleichach außerdem durch eine Behelfsbrücke auf einer Länge von ca. 10 m überbrückt.

2.3.2.4.2 Grundwasser

Das Grundwasser wird durch die Bodenneuversiegelung von ca. 0,435 ha, die Überbauung im Bereich der Straßennebenflächen und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge beeinträchtigt. Insbesondere führt dies zu einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss.

Ca. 230 m westlich der BAB A 7 schließt sich das Wasserschutzgebiet „Maidbronner Forst“ der Marktgemeinde Rimpar mit der engeren Schutzzone II an. Eine Beeinträchtigung ist durch die gegenständliche Baumaßnahme jedoch nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch C 3.7.7.1).

Der veränderte Abfluss von Oberflächenwasser und die Anlage von Absetz- und Regenrückhaltebecken führen zwar zu einer Veränderung im örtlichen Gewässersystem, reduzieren aber auch deutlich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Darüber hinaus kann durch die Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften die Beeinträchtigung des Grundwassers weitestgehend ausgeschlossen werden.

Für die Herstellung der Pfahlkopfplatten wird eine Bauwasserhaltung mit einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 wird Bezug genommen.

2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen, die jedoch nicht von Menschen bewohnt wird.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.3.2.6 Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt vom rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem

Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für die relativ weit entfernt liegenden Siedlungsgebiete. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Durch den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Pleichach werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten, wobei im Vergleich mit der bestehenden Talbrücke ein Pfeilerpaar entfällt. Für die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden neue angepflanzt, so dass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist. Auch die Böschungsbereiche am neuen Absetz- und Rückhaltebecken werden mit Hecken- und Gebüschriegeln angepflanzt.

Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Durch die Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges werden 34 m² des FFH-Gebiets DE 6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ mit der Teilfläche DE 6225-371.01 versiegelt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen.

Durch bauzeitliche Eingriffe verbleiben angesichts der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild. Auch im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft innerhalb des planfestgestellten Umgriffs mit entsprechender Vorbelastung, so dass mit einer erheblichen Verschlechterung nicht zu rechnen ist.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann hingegen eine Beeinträchtigung oder Zer-

störung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme. Im Trassenbereich bzw. an den beiden Widerlagern liegt eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (V-6-6125-0006), vor- und frühgeschichtliche Siedlungen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A 3.9, sowie die Ausführungen unter C 3.7.11).

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Da aber durch das gegenständliche Vorhaben mangels Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder der gefahrenen Geschwindigkeiten konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen ist, sind hierbei nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV, die vom gegenständlichen Vorhaben verursacht werden, sind in bewohnten Bereichen nicht zu befürchten. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB-Trasse u. U auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar (bis etwa 200 m bis 250 m). In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauer-

haft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbe- reich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits star- ken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unat- traktiv. Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form von Verlust bzw. Beeinträchtigung erholungsge- eigneter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Be- einträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungs- funktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für die Men- schen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht betroffen sind.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erho- lungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorha- bens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliede- rungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseig- nung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forst- wirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nach- folgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope/Arten (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen

- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Die Bewertung ergibt zudem eine hohe Beeinträchtigung, soweit durch die Überbauung und Versiegelung Waldflächen und Feuchtlebensräume verloren gehen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgenommen sind. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der

Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filter-

funktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Bodens ist ferner an dem Gesichtspunkt Verlust durch Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich vorzunehmen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die be-

stehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen kommt hier hohes bis sehr hohes Gewicht zu. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bis sehr hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10-m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des

Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen.

2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 655+500 bis Bau-km 657+790 anfallende belastete Straßenoberflächenwasser der BAB A 7 wird künftig gesammelt und über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem Vorfluter Pleichach zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Hinsichtlich des Entwässerungsabschnitts südlich der Pleichachbrücke (Bau-km 657+780 bis Bau-km 658+660) der aufgrund der Höhenverhältnisse nicht der Beckenanlage zugeführt werden kann, ergibt sich keine Verschlechterung hinsichtlich der bestehenden Lage.

2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen sind lediglich durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben werden ca. 4.350 m² versickerungsfähige Flächen neu undurchlässig versiegelt. Aufgrund der relativ geringen Größe der versiegelten Fläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser insoweit als mittel einzustufen.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzölösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendigen Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die

Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 7 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die Erneuerung der Talbrücke Pleichach in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Talbrücke Pleichach wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen etwas breiteren Brückenüberbau nicht weiter intensiviert, und es erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücke und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Es ist zu erwarten, dass die im Vergleich zum Bestand le-

diglich geringfügige Verbreiterung des neuen Brückenbauwerks nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird. Der mit dem Ersatzneubau einhergehende Entfall eines Pfeilerpaares im Talraum wird sich in der Regel positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Die in C 2.1.4.7 beschriebene Flächeninanspruchnahme einer Teilfläche des FFH-Gebiet „Laubwälder um Würzburg des FFH-Gebiets wird sich wegen des geringen Umfangs von nur 34 m² kaum auf das Landschaftsbild auswirken. Als hohe Beeinträchtigung ist zu werten, dass durch die Baumaßnahme ca. 34 m² des bereits vorbelasteten FFH-Lebensraumtyps LRT 9130 versiegelt werden. Zudem werden in der Umgebung des FFH-Gebiets weitere 25 m² des LRT 9130 neu überbrückt und ca. 558 m² vorübergehend beansprucht. Als hohe Beeinträchtigung ist zudem die bauzeitliche Inanspruchnahme des geschützten Biotoptyps natürliche und naturnahe Fließgewässer (FW) wegen der Anlage der Behelfsbrücke über die Pleichach zu werten.

Da auch die Minderungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Minimierungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Bauzeitliche Eingriffe sind nur vorübergehend und haben keine nachhaltige Wirkung.

2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 04.11.2015 befindet sich im Bereich der Brückenwiderlager eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (V-6-6125-0006). Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar

gefährdet sein. Die Auswirkungen sind deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung als mittel bis hoch zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materieell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 S. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den

durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss

sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Im derzeit noch gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried lediglich im „weiteren Bedarf“ enthalten. In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist er mit der Dringlichkeit „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ausgewiesen.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

3.5.1 Planungsziel

Die Erneuerung der Talbrücke Pleichach ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Talbrücke Pleichach mit streckenbaulichen Anpassungen gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Be-

lange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die Talbrücke Pleichach wurde als Spannbetonbrücke im Jahr 1966 errichtet. Wegen markanter Schäden in der Vorspannung der Brückenüberbauten und wegen der allgemein erst spät erkannten bautechnischen „Koppelfugenproblematik“ wurde das Bauwerk bereits Ende der 1990er Jahre umfangreich saniert. Die Bauwerkssubstanz hat sich zwischenzeitlich weiter erheblich verschlechtert. Bereichsweise wurde freiliegende Spannstahlbewehrung ohne Betondeckung festgestellt. Auch die seinerzeit verwendeten Spannstahlsorten sind nach heutigem Erkenntnisstand als spannungsrissskorrosionsgefährdet einzustufen, wobei sich das Kriterium der Bruch-Vorankündigung nicht lückenlos nachweisen lässt. Nach den durchgeführten brückenbautechnischen Untersuchungen ist ein wirtschaftlicher Erhalt des bestehenden Bauwerks nicht mehr möglich. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Talbrücke Pleichach zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten. Um einen eventuellen 6-streifigen Ausbau der A 7 grundsätzlich zu ermöglichen, wird das Ersatzbauwerk mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur bereits mit den dafür erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt.

In Anbetracht der gravierenden Schäden an der Talbrücke Pleichach sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Das überwiegende öffentliche Interesse ist ebenso für die Sanierung der Entwässerung mit Anlage eines Absetz- und Rückhaltebeckens zu bejahen.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.2 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Talbrücke Pleichach) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung).

3.5.3 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Pleichach im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. eines Ersatzneubaus sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Auch § 50 Satz 1 BImSchG fällt unter diese Kategorie.

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Pleichach im Zuge der BAB A 7 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrales Ziel der Landesplanung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Weder vom Regionalen Planungsverband Würzburg noch von der höheren Landesplanungsbehörde wurden Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Ein-

griffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG).

Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, das heißt, das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel (vgl. C 3.5.1 dieses Beschlusses) auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Die Talbrücke Pleichach muss wegen ihrer gravierenden Schäden erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit die Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Brücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrassierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in dem Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Varianten zur vorliegenden Planung drängen sich insoweit nicht auf. Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen, nur die vorgelegte Planung des Ersatzneubaus weiter zu verfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auch zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriff in Natur und Landschaft sowie Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte

te zu überwiegen. Die sogenannte Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

3.7.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbauliche Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Das neue Bauwerk der Talbrücke Pleichach wird bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 ausgelegt. Im gültigen Bedarfsplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A7 zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried im weiteren Bedarf enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestgestellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so ist die bereits jetzt zur Ausführung kommende sechsstreifige Dimensionierung im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 7 und im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke ebenfalls aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig. Außerhalb des Brückenbauwerks im Bereich der angepassten Strecke beträgt die neue Fahrbahnbreite in beiden Fahrtrichtungen 12,00 m (Regelquerschnitt 12,00 m).

Die Trassierungsparameter entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA). Die bisher nicht dem Regelmaß entsprechende Querneigung beider Fahrbahnen wird durch die Bauwerkserneuerung im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einer regelkonformen Querneigung von 2,5 % zugeführt. Mittels Angleichungsstrecke am Baubeginn und Bauende wird die 2,5-prozentige Querneigung dann auf die bestehende Querneigung verzogen (Unterlage 6).

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus. Lediglich einzelne Wirtschafts- bzw. Feldwege müssen an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. So muss der Wirtschaftsweg „Rimparer Weg“, der unter der bestehenden Talbrücke in Ost-West-Richtung zwischen Mühlhausen und Maidbronn verläuft, auf der Ostseite der Brücke wegen der Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens verlegt werden. Dort wird die Beckenanlage außerdem eine Zufahrt zum „Rimparer Weg“ erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch der Anschluss des Wirtschaftsweges auf dem Grundstück Fl.Nr. 801 der Gemarkung Maidbronn an den „Rimparer Weg“ angepasst. Im Bereich des südlichen Widerlagers wird der Feldweg auf Fl.Nr. 764 der Gemarkung Maidbronn („Kappisweg“) geringfügig verlegt und somit der neuen Pfeilerstellung des Ersatzneubaus angepasst.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Ziff. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

Zum Vorbringen des Polizeipräsidiums Unterfranken bezüglich der bauzeitlichen Sperrung des Rastplatzes „Hirtentannen“ wird auf die Ausführungen unter C 3.7.15.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Erneuerung der Talbrücke Pleichach erfolgt weitestgehend bestandsorientiert, so dass sich keine Erhöhung der Verkehrsbelastung ergeben wird.

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden

werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Pleichach mit streckenbaulichen Anpassungen. Die nächstliegenden Bebauungen von Mühlhausen und Rimpar weisen einen Abstand von mindestens 850 m zur Talbrücke auf.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Im hier vorliegenden Fall sind jedoch die Voraussetzungen der §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV nicht gegeben.

Anknüpfungspunkt der vorgenannten Vorschriften ist der Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. In Bezug genommen sind somit nur Straßen, die neu gebaut oder wesentlich geändert werden. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV legt abschließend fest, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung wesentlich ist.

Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Das planfestgestellte Vorhaben stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV. Denn bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach, die bereits mit den für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen hergestellt wird. Dies stellt jedoch keine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen dar. Dies ist aber Voraussetzung für das Vorliegen einer baulichen Erweiterung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV (vgl. Ziffer C VI. 10.1 Abs. 2 VLärmSchR 97).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist auch dann von einer wesentlichen Änderung auszugehen, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Schließlich ist eine Änderung auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der

Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Außerdem muss der Eingriff auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen, die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen (BVerwG, U. v. 09.02.1995, Nr. 4 C 26.93). Der gegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach berücksichtigt zwar bereits die für einen späteren sechsstreifigen Ausbau erforderlichen Breitenabmessungen, die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der BAB A 7 bleibt dabei aber unverändert (4 Fahrstreifen). Von einer baubedingten Erhöhung der Verkehrsmenge ist damit nicht auszugehen. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Daher kann sich keine maßnahmebedingte Erhöhung des Beurteilungspegels ergeben und eine wesentliche Änderung der Straße kann auch aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation infolge der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Folglich ist schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet, sodass durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen nach den oben genannten Vorschriften nicht veranlasst sind. Lärmberechnungen waren insofern nicht anzustellen.

Lärmschutzmaßnahmen sind folglich nicht veranlasst. Im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen der Anschlussstelle Gramschatzer Wald und der Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld wird die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend zu prüfen sein. Ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden dann festzulegen sein (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1).

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine zusätzlichen Aussagen möglich sind, nachdem in den Unterlagen weder Informationen bzgl. der Verkehrsbelastung der BAB A 7 noch Berechnungen zu Geräuschen und Luftschadstoffen enthalten seien. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 31.03.2016 betreffend, dass von konkretisierenden Aussagen sprich Berechnungen abgesehen werden könne, da für einen rechneri-

schen Nachweis nach Prüfung gemäß 16. BImSchV zu Ziffer 6.1 keine Anspruchsvoraussetzungen und gemäß RLUS zu Ziffer 6.2 keine Anwendungsbedingungen vorliegen bzw. erfüllt werden.

Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten (vgl. die Nebenbestimmung A 3.3.2).

Schon durch die Entfernung von bewohnten Gebieten von mehr als 850 m von der Talbrücke Pleichach wird der Schutz von möglichen Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen und Schadstoffbelastungen sichergestellt. Angesichts dessen entwickeln die Belange des Lärmschutzes und der Vermeidung von Schadstoffbelastungen bei Straßenplanungen kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen

unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Feuchtlebensräume sowie Hecken, Feldgehölze und begleitende Grasfluren werden in gewissem Umfang beeinträchtigt. Es werden 37 m² Wald versiegelt. Die Netto-Neuversiegelung der plangegegenständlichen Maßnahme beträgt 4.350 m². Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Ablagerung von Baumaterial kommen.

Im Umfeld des Planfeststellungsbereichs liegen Teilflächen des FFH-Gebiets „Laubwälder um Würzburg“. Wegen der durch die geänderte Pfeilerstellung erforderlichen Verlegung eines Weges führt die plangegegenständliche Maßnahme zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von FFH-Gebietsflächen im Umfang von 34 m².

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.1.3 und die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) Bezug genommen. In dieser Unterlage ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.1.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) und im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds. Die unter C 3.7.5.2.2 beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden kann.

3.7.5.2.5 Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A 3.5.1). So ist auch in der Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter) zu den Maßnahmen Nr. 4.1 A und 4.2 E als erforderlicher Unterhaltungszeitraum „dauerhaft“ angegeben. Das gegenständliche Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange der Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach mit den streckenbaulichen Anpassungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff kann nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Kompensationsfläche kompensiert werden (vgl. A 3.5.1).

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 KompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte in seinem Schreiben vom 13.11.2015 zur Einstufung der Flächen A 2 (Fl.Nrn. 762 und 775, Gemarkung Maidbronn) in der Unterlage 9.3 aus, dass Ackerbrachen, die nach der Biotopwertliste mit 5 Wertpunkten bewertet werden, als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten würden und jederzeit wieder in Kultur genommen werden dürften. Sie seien deshalb grundsätzlich mit 2 Wertpunkten zu bewerten, wenn sich inzwischen keine wertvolle Acker-Segetalflora gebildet hätte. Diese bilde sich auf Ackerbrachen insbesondere dann heraus, wenn der Bewuchs aus Selbstbegrünung hervorgegangen sei. Dies sei bei den genannten Grundstücken nicht der Fall. Der Bewuchs sei jährlich gemulchtes Extensivgrünland aus gezielter Ansaat von Kultur-Grünlandpflanzen. Besonders das Grundstück Fl.Nr. 775 der Gemarkung Maidbronn weise heuer starke Schäden durch Mäusebefall auf. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 31.03.2016 zutreffend, dass die BayKompV für Ackerbrachen dennoch eine Unterscheidung vorsehe. Danach seien Ackerbra-

chen aufgrund der aktuellen Bedeutung für den Naturhaushalt als A 2 mit 5 Wertpunkten einzustufen. Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalflora würden hingegen in A 12 mit 4 Wertpunkten eingestuft. Das aktuell vorhandene Extensivgrünland wäre – wenn nicht als Ackerbrache – mindestens als mäßig extensiv, artenarmes Grünland (G211) mit 6 Wertpunkten anzusetzen. Die Einstufung als Ackerbrache in A 2 (im Schreiben ist hier versehentlich „A 12“ genannt) sei demnach fachlich richtig vorgenommen worden.

Im Schreiben vom 13.11.2015 forderte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg außerdem, die Einstufung der Flächen G12 (Fl.Nr. 760 der Gemarkung Maidbronn und Fl.Nr. 3337 der Gemarkung Mühlhausen) in beiden Fällen auf G11 zu ändern, da es sich jeweils um normales Dauergrünland (teilweise mit Wegfunktion) handle. Zur Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 760 der Gemarkung Maidbronn erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2016 zutreffend, dass die der Pleichach nahe Teilfläche der genannten Flurnummer im Erfassungszeitraum (Herbst 2014 sowie beim Kontrollgang im Mai 2015) ungenutzt war und deshalb als brachgefallenes Grünland eingestuft werden müsse. Ferner liege das Grundstück Fl.Nr. 3337 der Gemarkung Mühlhausen nicht mehr im Untersuchungsgebiet und sei daher auch nicht bewertet worden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führte im Schreiben vom 13.11.2015 außerdem aus, dass der in Unterlage 9.3 für die Überbrückung von 25 m² der Fläche mit dem Code L242, L242-9130 und der Bezeichnung „Buchenwälder basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung mit Vorbelastung“ geltend gemachte Kompensationsbedarf forstfachlich nicht nachvollziehbar sei. Im Schreiben vom 31.03.2016 entgegnete der Vorhabensträger hierauf zutreffend, dass die BayKompV diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht mit 12 Wertpunkten abzüglich 1 Wertpunkt wegen der Lage im Beeinträchtigungskorridor bewerte.

Weiterhin bemängelte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg die Einstufung der Beeinträchtigung durch die vorhandene und an gleicher Stelle neu zu errichtende Brücke (Überbrückung alt und neu) überwiegend als „gering“ (bei der Alt-Überbrückung) bzw. als „mittel“ (bei neuer Überbrückung). Diese Einstufungen seien nicht nachvollziehbar. Die vorhandene bzw. die erneuerte Brücke halte Niederschläge (teilweise) ab und beschatte die darunter wachsende Vegetation. Sie Sorge dadurch eher für eine Bereicherung der Flora durch kleinräumige Förderung von schattentoleranten oder besonders trockenresistenten Arten und Varietäten. Eine höhere Beeinträchtigung der neuen Brücke gegenüber der alten an gleicher Stelle sei fachlich nicht gerechtfertigt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte deshalb, diese angenommenen Beeinträchtigungen

durch „Überbrückung“ in allen Fällen auf „gering“ zu setzen. Die Beeinträchtigung von 7.394 m² Fläche mit der Einstufung G 12 durch „Überbrückung alt“ sei aus den vorgelegten Plänen nicht nachvollziehbar. Das Amt bat daher um Information, auf welchem Flurstück diese Beeinträchtigung auftreten solle. Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 31.03.2016, dass die Vorgaben der Vollzugshinweise Straßenbau zur Bayerischen Kompensationsverordnung bei der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen die „Dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßenebenenflächen“ und dort wiederum ausdrücklich auch die wiederbegrüntem Flächen unter Brücken nennen, wobei nicht zwischen bestehenden Brücken und neuen Brücken bzw. Brückenverbreiterungen unterschieden werde. Der Beeinträchtigungsfaktor sei also bei einer Überbrückung immer der Wert wie bei der Überbauung. Aus diesem Grund sei bei der Abstimmung der naturschutzfachlichen Eingriffsermittlung mit der höheren Naturschutzbehörde am 20.01.2015 die Thematik der bereits überbrückten Flächen mit unverhältnismäßig hohen Kompensationserfordernissen diskutiert und festgelegt worden, dass diese mit einem reduzierten Beeinträchtigungsfaktor, nämlich 0,4 (=Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen „gering“) bilanziert werden, der in seiner Größenordnung der Vorübergehenden Inanspruchnahme entspricht, die dort durch das Baufeld ohnehin zu bilanzieren wäre. In dieser Besprechung sei jedoch auch fixiert worden, dass die Brückenverbreiterung wie die dauerhafte Überbauung (= Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen „mittel“) zu bilanzieren sei, so dass sich die Unterscheidung in Überbrückung (alt) und Überbrückung (neu) ergebe. Diese Flächen würden einerseits auch zukünftig überbrückt, andererseits aber auch bauzeitlich in Anspruch genommen, für beide Eingriffe werde der gleiche Wirkfaktor, nämlich 0,4 (Überbrückung alt – alternativ wäre auch denkbar: bauzeitliche Inanspruchnahme) angesetzt. Die Fläche des brachgefallenen Intensivgrünlands (G12) betreffe die beiden autobahneigenen Grundstücke unter der Brücke (Fl.Nrn. 778 und 779 der Gemarkung Maidbronn), auf denen sich ein Grünlandbestand mit aufkommendem Gehölz entwickelt habe. Aus dem Schreiben des Vorhabensträgers vom 31.03.2016 geht hervor, dass die bereits überbrückten Flächen als Baufeld benötigt werden. Insofern hält die höhere Naturschutzbehörde das Vorgehen für fachlich korrekt und den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau entsprechend. Dies ergibt sich aus einer Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 20.04.2016 im Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Talbrücke Rothof. Auch in diesem Verfahren wurde die Thematik der naturschutzrechtlichen Bewertung der „überbrückten“ Flächen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten inhaltsgleich vorgetragen. Auch nach Ansicht

der Planfeststellungsbehörde ist die mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

Die höhere Naturschutzbehörde (SG 51 der Regierung von Unterfranken) führte in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2015 aus, dass in Unterlage 9.3 bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs entsprechend der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 5 Abs. 2 die betriebsbedingten Wirkungen bestehender Straßen auf straßennahe Flächen durch Korrektur des Gesamtwertes des jeweiligen Biotop- bzw. Nutzungstyps nach Biotopwertliste berücksichtigt worden seien. Zum besseren Verständnis regte die höhere Naturschutzbehörde deshalb an, dass dies in den Unterlagen (z.B. als Fußnote) noch erläutert werden sollte. Mit Schreiben vom 31.03.2016 erwiderte der Vorhabensträger, dass diese Korrektur in der Unterlage 9.3 in Spalte 2 mit der Bemerkung „mit Vorbelastung“ bei der Bezeichnung und durch den Abzug von „-1“ bei der Bewertung in Wertpunkten zu erkennen sei. Eine weitere Fußnote werde deshalb als entbehrlich angesehen. Dieser Begründung des Vorhabensträgers kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden.

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 106.433 auszugehen, welcher hier vollumfänglich erfüllt wird.

In Bezug auf die geplante Bauwasserhaltung, die mit Planergänzung vom 08.03.2016 in die Unterlagen aufgenommen wurden, erklärte die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken mit Stellungnahme vom 27.07.2016, es bestehe hiermit Einverständnis. Die Bauflächen für die Fundamente der Pfeiler seien auch bisher schon in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen. Es werde davon ausgegangen, dass für das Absetz- bzw. Neutralisationsbecken durch die Änderung lediglich temporär etwas mehr Fläche benötigt werde. Es handle sich dabei um einen intensiv bewirtschafteten Acker, wobei dessen vorübergehende Inanspruchnahme bzw. Überbauung im Rahmen der BayKompV unterhalb der „Erheblichkeitsschwelle“ liege. Der Beeinträchtigungsfaktor betrage in diesen Fällen „nicht erheblich 0“. Zudem sei laut „Tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3) ein kleiner Kompensationsüberschuss in Höhe von 176 Wertpunkten vorhanden.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahme

Konkret sind die Kompensationsmaßnahmen 4.1 A "Laubwaldaufforstung" und 4.2 E „Pflegetmaßnahmen Klosterforst“ mit einem Gesamtkompensationsumfang von 106.609 Wertpunkten auf einer Fläche von insgesamt 42.931 m² vorgesehen. Näheres siehe dazu in Unterlagen 9.3 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und

Kompensation (Teil 2) und Unterlage 19.1.1, Ziffer 5.3.1 und Ziffer C 2.3.2.2.2 dieses Beschlusses. Die Kompensationsfläche 4.1 A wird auf einem nicht mehr erforderlichen Grünweg westlich der nahegelegenen Pleichachbrücke als standortgerechte Laubwaldaufforstung mit Biotopcharakter unmittelbar am bestehenden Waldrand des Maidbronner Waldes angelegt. Die Kompensationsfläche 4.2 E liegt südöstlich der Anschlussstelle Schwarzach an der BAB A 3 in der Gemarkung Klosterforst der Stadt Kitzingen, Landkreis Kitzingen. Das vorgesehene Gebiet liegt im FFH-Gebiet DE 6227-371.02 „Sandgebiet bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und im Vogelschutzgebiet DE 6227-371.09 „Südliches Steigerwaldvorland“. Auf der geplanten Kompensationsfläche sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Aufwertung der vorhandenen Bestände führen.

Darüber hinaus werden Gestaltungsmaßnahmen (Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G bis 5.4 G) an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 9.2).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg machte mit Schreiben vom 13.11.2015 darauf aufmerksam, dass nach den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11) zu § 8 Abs. 1 BayKompV eine anteilige Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich sei, auch wenn diese in Straßennähe innerhalb eines Abstands von 50 m lägen. Es bittet deshalb zu prüfen, inwieweit die mögliche reduzierte Anrechnung für die oben genannten als Gestaltungsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen angewendet werden kann. Insbesondere weil die Beurteilung der ökologischen Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen (nach Wertpunkten pro m²) ausschließlich nach floristischen Gesichtspunkten erfolge, könne auch in Straßennähe eine ökologische Verbesserung der Artenausstattung erreicht und (mit Abzug eines Wertpunktes ab 6 WP pro m²) berücksichtigt werden. Bei der Festlegung des 50-m-Abstandes zur Bemessung der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen sei der tatsächliche Abstand zu ermitteln. Eine planimetrische Ausweisung auf der Karte ohne Berücksichtigung der Brückenhöhe reiche nicht aus. Es werde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass etwa die Hälfte der geplanten Absatzklär- und Regenrückhaltebecken mit den entsprechenden Eingrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen) bereits ohne Berücksichtigung des vertikalen Abstands außerhalb der 50-m-Einflusszone der Fahrbahn liegen würden und deshalb problemlos als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden könne und solle.

Mit Schreiben vom 31.03.2016 legte der Vorhabensträger nachvollziehbar dar, weshalb eine Ausweisung der Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichsflächen nicht in Frage komme. Diese beträfen die Maßnahmen auf Böschungen, Einschnitten und im unmittelbaren Umfeld von technischen Bauwerken, die der landschaftlichen Einbindung der Baumaßnahme in das Landschaftsbild sowie der ingenieurb biologischen bzw. vegetationstechnischen Sicherung der Bauwerke dienen. Die neu entstehenden Flächen auf diesen Bauwerken seien grundsätzlich als Verkehrsbegleitgrün (V51) einzustufen, weil auf den straßennahen Flächen aufgrund der technischen Erfordernisse und der hohen Verkehrszahlen keine Aufwertung möglich sei. Im Umkehrschluss würden diese als Verkehrsgrün eingestuft Flächen auch bei der Überbauung, vorübergehenden Inanspruchnahme und der Überbrückung nicht für das Kompensationserfordernis angesetzt. Zur Anwendung des sog. 50-m-Abstandes auf ein Brückenbauwerk führte der Vorhabensträger aus, dass die Vorgaben der Vollzugshinweise Straßenbau zur Bayerischen Kompensationsverordnung bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen bei der Standardsituation bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen > 5.000 Kfz/Tag bis 50 m vom Fahrbahnrand ausgehen würden. Der Abstand werde anhand einer Projizierung im Abstand von 50-m zum Fahrbahnrand und nicht anhand des tatsächlichen Abstandes unter Einbeziehung der Brückenhöhe ermittelt, weil sonst auch bei tiefen Einschnitten reduzierte Abstände angesetzt werden müssten. Eine Anpassung bzw. Reduzierung des 50-m-Abstandes sei demnach nicht angezeigt. Dies wäre gerade bei Brücken auch fachlich nicht gerechtfertigt, da auf Brücken Reifenabrieb, Salzgisch etc. durch die fehlenden Barrieren und die große Höhe der Brücke tendenziell sogar noch weiter verfrachtet werden können, als dies bei einer normalen Dammböschung (mit filternder Bepflanzung) möglich wäre. Die Anlagen im Bereich der Becken würden überwiegend technischen Erfordernissen dienen, so dass eine Entwicklung von naturnahen und hochwertigen Biotopflächen erheblich eingeschränkt sei und eine Ausweisung als Ausgleichsflächen nicht in Frage komme. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der angeführten Argumente eine anteilige Anrechnung der Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht möglich.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen können der festgestellten Unterlage 19.1.1, Kapitel 5 sowie der Unterlage 9.2 entnommen werden und sind darüber hinaus in den Nebenbestimmungen unter A 3.5 angeordnet.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Kompensationsflächen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die höhere Naturschutzbehörde brachte in Ihrer Stellungnahme vom 24.11.2015 vor, dass das Grundstück, auf welchem die Maßnahme 4.1 A umgesetzt werden soll, lediglich 4 m breit sei. Es grenze unmittelbar an bestehenden Wald an. Eine Laubwaldaufforstung sei dort wohl nicht möglich. Selbst eine Waldrandgestaltung sei auf dieser schmalen Fläche kaum machbar. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde werde auf der vorgesehenen Fläche keine naturschutzfachliche Aufwertung stattfinden, so dass diese als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme nicht anerkannt werden könne. Hierauf erwiderte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2016, die Vorpflanzung diene der Strukturverbesserung und sei naturschutzfachlich und waldbaulich durchaus sinnvoll. Ferner wies der Vorhabensträger darauf hin, dass durch den Eingriff auch Bannwaldflächen betroffen seien, welche im Anschluss an bestehende Bannwaldflächen wieder angelegt werden müssten. Somit ergebe sich die Lage der sehr kleinen Ausgleichsfläche aus walddrechtlichen Gründen zwingend. Zum Erhalt der Flächensubstanz im Sinne der Bannwaldverordnung werde eine Waldfläche mindestens gleicher Größe (im konkreten Fall mit 360 m² sogar deutlich größer) als Ausgleichsfläche 4.1 A auf dem genannten Grundstück im unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Bannwaldbestand westlich der Pleichachbrücke als Laubwaldaufforstung angelegt. Mit Stellungnahme vom 16.08.2016 entgegnete die höhere Naturschutzbehörde, dass eine walddrechtlich erforderliche Ersatzaufforstung nicht zwingend auch als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden müsse. Nach den Vollzugshinweisen zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau (S. 41) sei aus naturschutzfachlicher Sicht eine Mindestbreite von 10 m für eine Waldrandgestaltung erforderlich. Hierzu übermittelte der Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde am 19.10.2016 einen Vermerk der planenden Landschaftsarchitektin vom 18.10.2016. Anhand von Lichtbildern wird darin zunächst der bestehende Waldrand im gegenständlichen Bereich beschreiben. Dieser sei angesichts des unmittelbar anschließenden Grünweges nur suboptimal ausgebildet. Auf etwa 2 Drittel der Gesamtlänge bestehe ein Waldmantel mit Feld-Ahorn, Hainbuche, Hasel, Holunder, Pfaffenhütchen etc., der eine Tiefe von etwa 5 – 7 m aufweise und 2 - 3 reihig ausgebildet sei und regelmäßig zurückgeschnitten werde. Vor diesem Hintergrund wird zum geplanten vorgelagerten Baum-Strauchsaum (Ausgleichsmaßnahme 4.1 A) von 4 m Breite im Vermerk ausgeführt, dass diese den bestehenden Waldrand mit

einem Waldsaum ergänzen werde, so dass dieser dann insgesamt eine Tiefe von durchschnittlich 10 m aufweisen würde. Die geplante Aufforstung werde als gestufter Waldmantel aus gebietseigenem Pflanzgut mit Baumarten 2. Ordnung (waldseits) und Straucharten (auf der Ostseite) angelegt. Mit E-Mail vom 19.10.2016 erklärte die höhere Naturschutzbehörde, dass mit der übermittelten Beurteilung Einverständnis bestehe und die Maßnahme 4.1 A demnach als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden könne.

Die Maßnahmen sind hier grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen.

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme 4.2 E „Pflegetmaßnahmen Klosterforst“ ist jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern als Ersatzmaßnahme zu bewerten. Dies bleibt aber – abgesehen von der Begrifflichkeit – ohne weitere Auswirkungen auf die Kompensation, da nach dem Gesetz Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen, wogegen Ersatzmaßnahmen in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden können. Der „Klosterforst“ liegt in der gleichen naturräumlichen Haupteinheit wie das durch die gegenständliche Maßnahme betroffene Gebiet. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BayKompV können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, dass nach ihrem Kenntnisstand die naturschutzrechtlichen Belange in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erarbeitet worden seien. Durch diese Vorarbeit ohne Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde werde davon ausgegangen, dass die oben genannten Belange positiv geprüft sind. Eine eigenständige naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde sei entbehrlich.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2015 darauf hin, dass für die Maßnahmenumsetzung im Klosterforst eine fachliche Begleitung zur Sicherstellung der geplanten Zielerreichung erforderlich sei. Die Umsetzung müsse in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen erfolgen. Zudem sei der Managementplan zum FFH-Gebiet 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ zu beachten. Der Vorhabensträger sicherte dies mit Schreiben vom 31.03.2016 zu (vgl. A 3.1). Die höhere Naturschutzbehörde erklärte weiterhin, grundsätzlich sei zu beachten, dass bei allen Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt seien und das Mähgut von der Fläche zu entfernen sei. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen sei autochthones und an den Standort angepasstes Material (gebiets-eigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut) zu verwenden. Zu diesem Passus erklärte der Vorhabensträger, er sei im konkreten Fall nicht einschlägig. Die tatsächlich erforderlichen Maßnahmen würden im Zuge der Umsetzung mit den Fachbehörden detailliert abgestimmt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die von der höheren Naturschutzbehörde genannten Vorgaben trotz Abstimmung des Vorhabensträgers mit den Naturschutzbehörden zu beachten. Auf die Auflage A 3.5.6 wird insofern verwiesen. Auf die weitere Forderung der höheren Naturschutzbehörde, sämtliche naturschutzfachlich erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und im Rahmen dieser sei ein Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden übermittelt werde, erwiderte der Vorhabensträger, die Umweltbaubegleitung werde durch das entsprechende Fachpersonal der Autobahndirektion oder eines Fachbüros sichergestellt. Den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde wird im Übrigen durch die Nebenbestimmungen unter A 3.5.3 und A 3.5.4 Genüge getan.

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen erklärte mit Schreiben vom 27.11.2015, mit den dargestellten Kompensationsleistungen und -flächen im Landkreis Kitzingen bestehe unter Berücksichtigung der Auflagen Einverständnis. Zur Umsetzung des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans mit Maßnahmenblatt 4.2 A (E) seien u.a. hinsichtlich Dauer, Beginn, Sicherung und Durchführung bestimmte Auflagen erforderlich. Diesen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.2, A 3.5.1, A 3.5.3 und A 3.5.4 Rechnung getragen.

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wies mit Schreiben vom 06.11.2015 informativ darauf hin, dass die geplante Ausgleichsfläche in Kitzingen, Gemarkung Klosterforst, von dem Bewilligungsfeld „Kitzingen“ verliehen auf Stein-salz und Sole überdeckt wird. Der Nutzung als Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche steht dieses Vorbringen nicht entgegen.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.5) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Abweichendes gilt hier jedoch für die Kompensationsfläche, auf der die Ausgleichsmaßnahme 4.2 E („Pflegetmaßnahmen Klosterforst“) umgesetzt werden soll. Diese Fläche ist Eigentum des Freistaats Bayern, wobei die Bayerischen Staatsforsten gesetzlich mit der Bewirtschaftung dieser Grundstücke beauftragt sind, und soll nicht erworben werden. Die dauerhafte Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG soll über eine Bewirtschaftungsvereinbarung erfolgen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BayKompV ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern, wenn die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden soll, der - wie hier - nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist. Dies gilt nach Satz 2 jedoch nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 gesichert werden. Hier ist Eigentümer des betroffenen Grundstücks der Freistaat Bayern, die Bayerischen Staatsforsten als Anstalt des öffentlichen Rechts sind gesetzlich mit der Bewirtschaftung beauftragt. Zudem wurde mit den Bayerischen Staatsforsten eine Bewirtschaftungsvereinbarung i.S.d. § 9 Abs. 5 BayKompV

abgeschlossen. Die Bayerischen Staatsforsten sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als Einrichtung i.S. dieser Vorschrift, die hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bietet, zu sehen. Die Kompensationsmaßnahme ist hier damit ausreichend rechtlich gesichert.

Die Bayerische Staatsforsten erklärte mit Schreiben vom 21.10.2015, ihre Zustimmung zum Vorhaben gelte nur vorbehaltlich einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Bayerischen Staatsforsten A.ö.R., Forstbetrieb Arnstein, und der Autobahndirektion Nordbayern. Diese Vereinbarung wurde der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail des Vorhabensträgers vom 26.07.2016 zugesendet.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich damit für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete gem. §§ 23 – 29 BNatSchG befinden sich im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht.

3.7.5.3.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich entlang der Pleichach nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs.1 BayNatSchG geschützte Feuchtflächen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.3.1.3.3 und auf die Unterlagen 19.1.1 und Unterlage 19.1.2 verwiesen. Der Biotoptyp Natürliche und naturnahe Fließgewässer wird von der Maßnahme bauzeitlich beansprucht für die Behelfsbrücke über die Pleichach mit einer Länge von ca. 10 m.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des

überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Bay-NatSchG). Im vorliegenden Falle sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotope zu erwarten. Insbesondere werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotope im Nahbereich des Eingriffs bei den Biotopstrukturen entlang der Pleichach und der Hecken am „Rimparer Weg“ sowie entlang der Grenze des FFH-Gebietes angrenzend zum Baufeld und zu den Baustraßen Schutzzäune errichtet (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V). Besonders empfindliche Biotopflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V). Der Ausbau zur bauzeitlichen Behelfsbrücke über die Pleichach wird auf ein Mindestmaß beschränkt, wobei der Rückbau der Behelfsbrücke einschließlich Renaturierung der anschließenden Gehölze und Hochstaudenfluren erfolgt (Vermeidungsmaßnahme 2.5 V). Auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan und auf den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.1 und 19.1.2) wird ebenso wie auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 Bezug genommen.

Eine eventuell stattfindende Beeinträchtigung ist aber jedenfalls nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zulässig, da eine Abwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen würden. Damit lägen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (oder einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG) vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Das erforderliche Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde.

3.7.5.3.2 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 4.1 und Unterlage 9.3).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme

aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 9.3 und Kapitel C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig kompensiert. Im Übrigen ergibt auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen.

Im Übrigen wurde die Ausnahme auch nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.4 zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.3 *Zwischenergebnis*

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 *FFH- und Vogelschutzrichtlinie*

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar, wie eine FFH-Vorprüfung ergeben hat. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten sind von vorneherein auszuschließen. Genauso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL bzw. V-RL erfassten Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

3.7.5.4.1 *Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie*

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitats einheimischer Arten (Anhang II) durch den Schutz gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind.

Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf - nicht in dieser Liste enthaltene - Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311). Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale

der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

3.7.5.4.2 *Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung*

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung des FFH-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 6). Sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen, erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 7). Der Maßstab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen werden kann, ist nicht identisch mit den Anforderungen, die an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Erst wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der der Gegenbeweis geführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 62). Nach

dem vorgenannten Urteil gilt für den Gang und das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Sache nach eine "Beweisregel" des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn der Planungsträger zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese "Beweisregel" nicht für die FFH-Vorprüfung aufgestellt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 11).

Für die FFH-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär - nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige maßgebliche Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren (vgl. Nr. 4.2 Leitfaden FFH-VP).

3.7.5.4.3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegegenständlichen Maßnahme liegt das FFH-Gebiet „Laubwälder um Würzburg“ mit der Teilfläche DE6225-371.01. Die Teilfläche reicht von Westen her an das südliche Widerlager der Talbrücke Pleichach und den weiteren Verlauf der BAB 7 in Richtung Würzburg heran. Das FFH-Gebiet wurde mit Entscheidung der EU-Kommission vom 10.01.2011 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL unter der Bezeichnung DE6225371 - "Laubwälder um Würzburg" - im EU-Amtsblatt veröffentlicht (vgl. ABl. EU Nr. L 33 vom 08.02.2011, S. 292).

Das FFH-Gebiet umfasst mehrere Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1.033,4 ha, wobei die Teilfläche DE6225371.01 eine Fläche von 77,6 ha einnimmt. Es besteht aus Waldmeister-Buchen- und sekundären Eichen-Hainbuchen-Wäldern mit ausgeprägten Waldsäumen. Als Schutzzweck dieses Europäischen Schutzgebietes werden die für den Naturraum Mainfränkische Platten typischen und gut ausgeprägten Laubwälder mit hohem Anteil an Wildobstarten sowie die Bedeutung als Jagdgebiete für Fledermäuse (umliegende Mausohrkolonien) genannt.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen der Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwald...“ (9130), „Mittleuropäischer Orchideen-Kalk-

Buchenwald...“ (9150), „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald...“ (9160), „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald...“ (9170) und „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*...“ (91E0) aus.

Als Arten nach Anhang II der FFH-RL sind im Standarddatenbogen die Bechsteinfledermaus (Kennziffer 1323), die Gelbbauchunke bzw. Bergunke (Kennziffer 1193) und das Große Mausohr (Kennziffer 1324) genannt. Hinsichtlich der jeweiligen Population und der Gebietsbeurteilung wird auf die Darstellung in Unterlage 19.1.3 und 19.1.4 verwiesen.

Von den im Standarddatenbogen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie finden sich im Untersuchungsgebiet die Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, die Art Großes Mausohr und potentiell die Arten Gelbbauchunke und Bechsteinfledermaus.

Gebietsbezogene, konkretisierte Erhaltungsziele sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet „Laubwälder um Würzburg“ zuletzt mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind - kurz skizziert - folgende Ziele vorgesehen:

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder
- Erhaltung ggf. Wiederherstellung der Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bechsteinfledermaus
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke

Zu den einzelnen Details der für das gegenständliche Vorhaben wichtigen Erhaltungsziele wird auf die Unterlage 19.1.4 und die Verfahrensakten verwiesen. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

3.7.5.4.4 *Auswirkungen auf das FFH-Gebiet*

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist – neben der fehlenden Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung auf der Stufe der FFH-Vorprüfung – das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i.S.d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Da in der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Möglichkeit ihres Eintritts bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standarddatenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume i.S.d. Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054, Rd.Nr. 43).

3.7.5.4.4.1 Direkte Auswirkungen

3.7.5.4.4.1.1 Direkte Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Die Wälder auf der Westseite des Widerlagers Würzburgs sind dem Waldmeister-Buchenwald bzw. gemäß Biotop- und Nutzungstypen-Kartierung der BayKompV dem Typ L242-9130 Buchenwälder basenreicher Standorte, mittlere Ausprägung zuzuordnen. Die weiter südlich und höher liegenden Flächen sind aufgrund des anderen geologischen Untergrundes als LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald einzuordnen und entsprechend der Erfassung gemäß Biotop- und Nutzungstypen-Kartierung der BayKompV als Typ L113-9170 Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte, alte Ausprägung einzustufen.

Der Neubau der Pleichachbrücke kommt an der gleichen Stelle zu liegen wie die bestehende Brücke, allerdings wird diese beidseitig um jeweils 3,00 m verbreitert. Bei dieser Brücke ist während der Bauzeit keine provisorische Brücke neben dem bestehenden Bauwerk zu errichten, da zwei getrennte Überbauten in ausreichender Breite vorhanden sind. Zur Durchführung der Bauarbeiten ist mit der bauzeitlichen Verlegung der Fahrstreifen auf der Brücke eine Verbreiterung der Richtungsfahrbahn Fulda ab dem Beginn der Mittelstreifenüberfahrt auf insgesamt 12,00 m Breite (Verbreiterung um 0,50 m beidseits) sowie eine Randaufweitung vor den Widerlagern auf jeweils ca. 40 m Länge erforderlich.

Insgesamt werden durch die geplante Baumaßnahme im FFH-Gebiet entsprechend der bereits aktualisierten Abgrenzung ca. 34 m² des bereits vorbelasteten FFH-Lebensraumtyps LRT 9130 durch die wg. der geänderten Pfeilerstellung am südlichen Widerlager Würzburg erforderliche Wegeanpassung neu geschottert, also versiegelt. Der dauerhafte Verlust von ca. 34 m² des LRT 9130, der gemäß Standarddatenbogen 61 % (also ca. 630,13 ha) des FFH-Gebietes mit einer Gesamtfläche von 1.033 ha ausmacht, entspricht einem Verlust von 0,0005 %, ist also als nicht erheblich einzustufen.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist auch die Summationswirkung zu berücksichtigen. Ein Vorhaben kann nur als nicht erheblich eingestuft werden, wenn auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen die für die Erhaltungsziele bzw. Den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise nicht erheblich beeinträchtigt werden. In der Summe darf es zu kei-

ner Überschreitung der genannten Schwellenwerte (Bagatellgrenzen und 1%-Wert) kommen. Andere Pläne und Projekte im Bereich des FFH-Gebietes „Laubwälder um Würzburg“, insbesondere im Bereich der Teilfläche DE6225371.01 sind derzeit nicht bekannt. Durch den Verlust einer Teilfläche, die 0,0005 % eines Lebensraumtyps des Standarddatenbogens (hier LRT 9130) ausmacht, werden die Schwellenwerte nicht überschritten.

In der Umgebung des FFH-Gebietes werden auf der Westseite der Autobahn am Fuß der Straßenböschung weitere 25 m² des LRT 9130 neu überbrückt und ca. 558 m² für die erforderlichen Baustraßen vorübergehend beansprucht. Die Nutzung als Baustraße bedeutet v.a. eine vorübergehende Verbreiterung mit Freischneiden des Lichtraumprofils.

Entlang der Baustraße auf der Westseite der BAB A 7 zwischen Bau-km 657+720 bis Bau-km 658+250 wird auf der dem FFH-Gebiet zugewandten Seite ein Schutzzaun (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) aufgestellt, um ein (unbeabsichtigtes) Befahren der angrenzenden wertvollen, aber durch die BAB vorbelasteten Lebensräume zu vermeiden. Die Waldflächen sind darüber hinaus als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V).

In der unmittelbaren Umgebung des FFH-Gebietes (also außerhalb des FFH-Gebiets) werden auf der West- und Ostseite der Autobahn am Fuß der Autobahnböschung sowie entlang der Baustraße am „Kappisweg“ 2.942 m² des LRT 9170 für die erforderlichen Baustraßen durch vorübergehende Verbreiterung mit Freischneiden des Lichtraumprofils beansprucht. Die an die Baustraßen auf der Ostseite der BAB A 7 angrenzenden Waldflächen werden als Tabuflächen ausgewiesen (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V).

Die durch Überbrückung oder vorübergehende Inanspruchnahme beeinträchtigten Lebensräume außerhalb des FFH-Gebiets bleiben erhalten und werden – im Fall der Bereiche entlang der Baustraßen – auch wieder renaturiert bzw. der weiteren Sukzessionsentwicklung überlassen.

Daher kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die gegenständliche Maßnahme im Hinblick auf die jeweils gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

3.7.5.4.4.1.2 Direkte Auswirkungen auf FFH-Arten

Die Bechsteinfledermaus als typische „Waldfledermaus“ bevorzugt Laubwälder mit Alt- und Totholz (Baumhöhlenangebot als Wochenstubenquartiere). Die Winterquartiere sind unterirdischen Höhlen, Stollen oder Keller. Von der Bechsteinfledermaus

gibt es Nachweise aus dem FFH-Gebiet „Laubwälder um Würzburg“, allerdings nicht aus dem Bereich des Untersuchungsraums. Ein Vorkommen im Nahbereich des Bauvorhabens kann deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei der Kartierung von Höhlenbäumen wurden am Rande des Baufelds einzelne Bäume mit größeren Höhlen festgestellt, die möglicherweise als Zwischenquartiere genutzt werden. Diese können u.a. durch die Ausweisung der Tabuflächen und die Anlage von Schutzzäunen entlang der Baustraßen erhalten werden.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Laubbäume weisen keine größeren Höhlen oder ausgefaulte Astlöcher auf, die als Wochenstuben-Quartiere für Fledermäuse dienen könnten.

Sollte dennoch ein Höhlenbaum mit Funktion als Zwischenquartier nicht erkannt worden sein, so kann eine Beeinträchtigung durch die Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: „Abtrag fledermausrelevanter Bäume“ (vgl. entsprechendes Maßnahmenblatt in Unterlage 9.2) dennoch sicher ausgeschlossen werden:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bechsteinfledermäuse trotz des ausreichenden Quartierangebotes in der Umgebung auch zu den Tieren gehören, die die Brückenhohlkästen der derzeitigen Pleichachbrücke im Sommerhalbjahr als kurzzeitiges Zwischenquartier nutzen. Allerdings hat dieses Zwischenquartier keine besondere Bedeutung für die Population, weil ausreichende Quartierangebote in der Umgebung vorhanden sind. Im Übrigen steht den Fledermäusen durch den sukzessiven Ersatzneubau der beiden Richtungsfahrbahnen bauzeitig zu jeder Zeit je ein Hohlkasten einer Richtungsfahrbahn zur Verfügung. Diese Einzeltiere profitieren von der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahme 3.1 V: „Fledermausersatzquartiere“ (vgl. entsprechendes Maßnahmenblatt in Unterlage 9.2).

Mit der geplanten Baumaßnahme ist keine Erhöhung der gefahrenen Geschwindigkeit oder des Verkehrsaufkommens verbunden, so dass das Kollisions- und Tötungsrisiko für die Bechsteinfledermaus nicht erhöht wird.

Nachweise der Gelbbauchunke liegen aus der Umgebung des Untersuchungsgebiets und insbesondere aus dem Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Trotz fehlender Nachweise ist jedoch eine gleichmäßige Verbreitung der Gelbbauchunke in den weitgehend ungestörten Waldgebieten des Gramschatzer Waldes und des Maidbronner Waldes zu erwarten.

Da die Pleichachbrücke an der gleichen Stelle zu liegen kommt und die anschließenden Landlebensräume der Wälder nur in sehr geringem Ausmaß – verglichen mit der Gesamtgröße der Waldlebensräume – beansprucht werden, können erhebli-

che Beeinträchtigungen der Landlebensräume der Gelbbauchunke sicher ausgeschlossen werden.

Das Verkehrsaufkommen auf der BAB A 7 bleibt durch den Ersatzneubau der Pleichachbrücke unverändert, so dass sich auch das Tötungs- bzw. Kollisionsrisiko in Bezug auf die Gelbbauchunke nicht erhöhen wird.

Eine baubedingte Beeinträchtigung von für die Art geeigneten Laichhabitaten wie Fahrspuren auf Waldwegen, die als Baustraße genutzt werden, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb ist zur Konfliktvermeidung die Maßnahme 3.2 V: „Regelmäßige Aufschotterung von Baustraßen im Waldbereich“ vorgesehen.

Weitere kennzeichnende Arten der Waldlebensraumtypen wie die Spechte oder andere Halbhöhlenbrüter kommen zwar in der Umgebung des Baufeldes vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Basis der Höhlenkartierung sind ihre Brut- und Lebensstätten jedoch nicht betroffen. Die vorhandenen und von der Baumaßnahme betroffenen Laubbäume weisen keine größeren Höhlen oder ausgefallte Astlöcher auf, die als Winter- oder Wochenstuben- Quartiere für Fledermäuse oder für Spechte und Halbhöhlenbrüter geeignet sind. Für den Fall, dass ein Höhlenbaum nicht erkannt worden sein sollte, kann eine Beeinträchtigung durch die Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: „Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen“ dennoch sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung während der Bauzeit ist eine erhebliche Beeinträchtigung und insbesondere Verschlechterung des Erhaltungszustands für Bechsteinfledermaus und Gelbbauchunke sowie der an die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes gebundenen kennzeichnenden Arten auszuschließen.

3.7.5.4.4.2 Indirekte Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume

Durch das Vorhaben sind weder in Bezug auf die abiotischen Parameter noch in Bezug auf den Biotopverbund Veränderungen zu erwarten.

Veränderungen der Abflussverhältnisse mit Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume sind durch die neue Talbrücke in gleicher Achslage nicht zu erwarten.

Durch den Ersatzneubau wird das Verkehrsaufkommen nicht erhöht. Auch hinsichtlich der Lage ergeben sich keine Änderungen, so dass der durch die bestehende Bundesautobahn zerschnittene und vorbelastete Raum unverändert bleibt.

Es sind keine Auswirkungen auf den Biotop- und Lebensraumverbund im FFH-Gebiet, das sich ausschließlich westlich der BAB A 7 erstreckt, aber im Verbund zu

Waldflächen auf der Ostseite der BAB (ebenfalls „Maidbronner Wald“) steht, zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko für Arten, die zwischen den Waldgebieten über die BAB hinweg wechseln (v.a. für die flugfähigen Arten wie Vögel und Fledermäuse), bleibt unverändert. Da die Dimension der neuen Brücke (Länge, Höhe) auch bei geänderter Pfeilerstellung unverändert bleibt, verändert sich das „Lichttraumprofil“ für Arten, die die BAB im Brückenbereich unterqueren, nicht.

3.7.5.4.4.3 Änderungen im Zuge der Bayerischen Natura-2000-Verordnung vom 01.04.2016

Im Verlauf des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens ist am 01.04.2016 die bayerische Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) in Kraft getreten. Entsprechend dem Schreiben des StMI vom 27.04.2016 (Az. IIZ7-4021-2-2) wurde die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) vor diesem Hintergrund um eine Einschätzung gebeten, ob sich aufgrund der neuen Bayerischen Natura-2000-Verordnung eine Änderung hinsichtlich der einschlägigen Planunterlagen zum gegenständlichen Vorhaben ergeben hat.

Mit Stellungnahme vom 17.06.2016 hat die höhere Naturschutzbehörde hierzu ausgeführt, dass das FFH-Gebiet DE6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ im Rahmen der Bayerischen Natura-2000-Verordnung flächenscharf im Maßstab 1 : 5.000 (vorher Maßstab 1 : 25.000) abgegrenzt wurde, wodurch sich im näheren Umfeld der Pleichachbrücke geringfügige Änderungen durch die Anpassung der Gebietsgrenze an die Grundstücksgrenzen ergeben haben. Außerdem sei laut Liste der FFH-Gebiete mit den jeweils gebietsspezifischen Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 Bay-Nat2000V) für das FFH-Gebiet „Laubwälder um Würzburg“ nun auch das Große Mausohr als Art nach Anhang II der Richtlinie aufgeführt. In Bezug auf die Beurteilung der Auswirkungen, insbesondere der Erheblichkeit, des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet DE6225-371 „Laubwälder um Würzburg“ würden sich aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde jedoch keine Änderungen ergeben, da die Anpassung der Gebietsgrenze tatsächlich sehr minimal sei und das Große Mausohr aufgrund der festgelegten Maßnahmen für Fledermäuse mitberücksichtigt worden sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.4.1 wird insoweit verwiesen.

Insofern kann – auch im Hinblick auf die neue Bayerische Natura-2000-Verordnung – ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Verschlechterung des Erhaltungszustands für das Große Mausohr sowie

der an die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes gebundenen kennzeichnenden Arten führt.

3.7.5.4.5 Zusammenfassung

Nach alledem kann festgehalten werden, dass anhand objektiver Umstände von vorneherein ausgeschlossen werden kann, dass das plangegenständliche Vorhaben das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen wird. Bei der durchgeführten überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen. Auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets konnte daher verzichtet werden (vgl. auch schon C 1.5).

3.7.5.5 Artenschutz

3.7.5.5.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Verstöße gegen das allgemeine Artenschutzrecht nach §§ 39 ff. BNatSchG sind vorliegend unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (A 3.5.5) nicht ersichtlich - nicht zuletzt weil es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.5.5 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (C 3.7.5.2.5.2).

Zur Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3.2 verwiesen.

3.7.5.5.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.5.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch nicht anzuwenden für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10, "Freiberg"). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

3.7.5.5.2.2 Prüfmethodik

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) stützt sich auf die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 01/2015). Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Die in der saP dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen bestehen keine vernünftigen Zweifel.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen.

3.7.5.5.2.3 Betroffenheit der Arten und Maßnahmen zum Artenschutz

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 Bezug genommen. Wie aus dieser Unterlage hervorgeht, ist durch die Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahme bei keiner der dort genannten Tierarten ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden die vom Vorhabensträger vorgesehenen allgemeinen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung 1.1 V, 2.1 V, 2.2 V, 2.3 V, 2.4 V und 2.5 V berücksichtigt. Außerdem werden als besondere Vorkehrungen die Maßnahmen 1.2 V, 1.3 V, 3.1 V und 3.2 V realisiert.

Einzelheiten hierzu können den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2 und der Unterlage 19.1.3 Kap. 3.1 entnommen werden. An der Effektivität dieser Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine begründeten Zweifel.

In ihrer Stellungnahme vom 24.11.2015 wies die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Brücke nach den Angaben auf Seite 1 der Unterlage 19.1.3 zwar in Bezug auf Fledermausquartiere überprüft worden sei, jedoch lediglich Winterquartiere ausgeschlossen werden. Laut Gutachter gebe es Hinweise, dass das Große Mausohr die Hohlkästen der Brücke zeitweise als Sommerquartier nutze (Seite 17 der Unterlage 19.1.3). Die Fledermausersatzquartiere seien jedoch lediglich als konfliktvermeidende Maßnahme festgelegt. Es sei klarzustellen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind. Sofern dies der Fall sei und Ersatzquartiere erforderlich wären, seien diese als CEF-Maßnahmen festzulegen. Analog gelte dies auch für die Rodung von Bäumen mit möglichen Fledermausquartieren. Zudem sei die Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere anhand

der verlorenen Strukturen zu bemessen, was bedeute, dass die gleiche Anzahl plus einen gewissen Puffer zu schaffen sei. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde erscheine der Faktor 1,5 angemessen. Der Vorhabensträger teilte hierzu mit Schreiben vom 31.03.2016 mit, die Pleichachbrücke habe derzeit keine Funktion als unverzichtbare Ruhestätte; eigentliche Hangplätze seien an der Metallkonstruktion der Brücke nicht vorhanden. Die Brücke werde in Zukunft vergleichbare Konstruktionselemente enthalten, die Möglichkeiten für potenzielle Hangplätze bieten. Das Angebot an potenziellen Hangplätzen verändere sich somit nicht. Für Einzeltiere, die potenziell und in sehr geringer Anzahl den Schacht im Sommer als Hangplatz nutzen, würde die Brücke keinesfalls eine unverzichtbare Ruhestätte darstellen. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte hierzu mit Stellungnahme vom 16.08.2016, dass es für das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht relevant sei, ob es sich um eine unverzichtbare Ruhestätte handle. Es sei klarzustellen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sind. Mit E-Mail vom 28.09.2016, die auch der Planfeststellungsbehörde vorliegt, erwiderte der Vorhabensträger gegenüber der höheren Naturschutzbehörde, dass die im Sommer von einzelnen Fledermäusen genutzten Hangplätze in den zwei Überbauten der bestehenden Talbrücke Pleichach als Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzusprechen seien. Ausweislich der entsprechenden Angaben in der saP (Unterlage 19.1.3) handle es sich weder um ein Wochenstubenquartier noch um ein Winterquartier. Durch den sukzessiven Ersatzneubau der beiden Richtungsfahrbahnen würde den Fledermäusen bauzeitlich zu jeder Zeit je ein Hohlkasten einer Richtungsfahrbahn und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder beide Hohlkästen zur Verfügung stehen. Somit werde das Schädigungsverbot auch bauzeitlich nicht erfüllt. Hierzu erklärte die höhere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 29.09.2016, dass mit der ergänzenden Stellungnahme des Vorhabensträgers aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis bestehe.

Ferner erklärte die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2015, dass in Bezug auf die Maßnahme 3.1 V auf Dauer sichergestellt werden müsse, dass die Kästen in einem guten Zustand sind. Eine regelmäßige Wartung der Kästen sei unerlässlich. Mit Schreiben vom 31.03.2016 sicherte der Vorhabensträger dies zu (vgl. die Nebenbestimmungen A 3.1 und A 3.5.2).

Nachdem es im unmittelbar angrenzenden Bereich ein besetztes Biberrevier gebe, wies die höhere Naturschutzbehörde außerdem darauf hin, dass bereits bei der Baumaßnahme beachtet werden solle, dass bei dem Rückhaltebecken und den sonstigen Versickerungsanlagen o.ä. ein funktionierender Grabschutz als Prävention miteingebaut wird. Der Vorhabensträger erklärte hierauf, dass im Bedarfsfall ent-

sprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden würden (vgl. Schreiben vom 31.03.2016).

Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde müssen CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits ihre Funktion erfüllen. Deshalb sollten diese Maßnahmen als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Bedingung mit dem Zweck des Beschlusses, die Zulässigkeit des Vorhabens festzustellen, vereinbar ist, ist die Aufnahme als Bedingung hier im Hinblick auf eine mögliche Bauverzögerung mit ihren finanziellen Folgen als unverhältnismäßig angesehen und ist auch überflüssig. Denn hinsichtlich der Maßnahme 3.1 V ist schon nach den Planunterlagen (Unterlage 9.2 Maßnahmenblätter) die Durchführung vor Beginn der Straßenbauarbeiten vorgesehen.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist unter Berücksichtigung der unter A 3.1 und A 3.5 festgelegten Nebenbestimmungen das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt weitgehend und den in das Landschaftsbild in vollem Umfang auszugleichen.

3.7.6 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden. Aufgrund der sehr geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundesbodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteeinrichtung deutlich gemindert bzw. durch die Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden (vgl. C 2.4.4 und C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechenden Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird hingewiesen.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die festgelegten Nebenbestimmungen Genüge getan.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden,

nicht gesammelten Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in Entwässerungsgräben ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich.

Ca. 230 m westlich der BAB A 7 befindet sich das Wasserschutzgebiet „Maidbronner Forst“ der Marktgemeinde Rimpar mit der engeren Schutzzone II (Brunnen IV und V), wobei sich das Bauvorhaben selbst außerhalb des Wasserschutzgebiets befindet.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 28.10.2015 durchquert die Pleichach nach einer kurzen Fließstrecke von ca. 300 m diese engere Schutzzone, wobei die Fließstrecke im Wasserschutzgebiet ca. 900 m beträgt. Die Brunnen IV und V würden gespanntes Grundwasser im mittleren Muschelkalk erschließen. Die konkreten Bodenverhältnisse im Verlauf der Pleichach im Wasserschutzgebiet seien nicht bekannt. Als Auflage zur wasserrechtlichen Erlaubnis wurde vom Wasserwirtschaftsamt daher vorgeschlagen, dass das Versickerungsverhalten der Pleichach im Wasserschutzgebiet durch Bodenuntersuchungen bzw. -sondierungen konkret zu beurteilen und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen sei.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Stellungnahme vom 31.03.2016, dass die bestehende Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter bisher ohne Reinigung und Drosselung erfolge. Etwaige negative Auswirkungen der bestehenden BAB-Entwässerungsverhältnisse auf das Wasserschutzgebiet seien dem Vorhabensträger weder bekannt noch wären diese herangetragen worden. Durch den Neubau des Absetz- und Rückhaltebeckens werde eine qualitative und quantitative Verbesserung der Oberflächenwasserbehandlung des Straßenwassers im Maßnahmenbereich erreicht, so dass die Schmutzfrachtbelastung zukünftig erheblich geringer ausfalle als im Bestand. Die Feststellung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Wasserschutzgebiet einschließlich der Pleichach obliege den Betreibern der Wassergewinnungsanlage. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Bodenuntersuchungen bzw. -sondierungen oder deren Ergebnisse seien für eine Realisierung des Ersatzneubaus der Talbrücke Pleichach nicht erforderlich und würden daher abgelehnt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entgegnete mit Stellungnahme vom 15.07.2016, dass durch das Landesamt für Umwelt zwischenzeitlich eine Untersuchung des Oberflächengewässers der Pleichach und des Grundwassers aus den Brunnen IV und V Maidbronner Forst stattgefunden habe. Aus den Untersuchungen ließe sich schließen, dass eine Beeinflussung des Grundwassers durch infiltrierendes Pleichachwasser nahezu ausgeschlossen werden könne, weshalb auf weitere

Untersuchungen zum Versickerungsverhalten der Pleichach im Wasserschutzgebiet der Brunnen IV und V verzichtet werden könne. Die oben genannte Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg hat sich damit erledigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies in der Stellungnahme vom 28.10.2015 bei einem Auflagenvorschlag zu den auszuführenden Maßnahmen durch den Vorhabensträger auch auf die Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) hin und schlug als weitere Auflage vor, dass für das Absetz- und Rückhaltebecken aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet „Maidbronner Forst“ die Vorgaben dieser Richtlinien einzuhalten sind. Der Vorhabensträger erhob in der Stellungnahme vom 31.03.2016 hiergegen keine Einwände. In der Unterlage 1 wird zur Entwässerung unter Gliederungspunkt 4.12 außerdem ausgeführt, dass wegen der Nähe zum Wasserschutzgebiet, das die Pleichach durchfließt, auf Verlangen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zusätzlich zum Absetzbecken auch das Regenrückhaltebecken abgedichtet und die Ablaufleitung mit einer Absperreinrichtung ausgestattet wird. Dahingehend finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 28.10.2015 entsprechende Auflagenvorschläge.

Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) finden beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten Anwendung. Diese Richtlinien, die auch für die Bundesfernstraßen eingeführt sind, enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Straßen in Wassergewinnungsgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Baudurchführung und Unterhaltung von Straßen, die in der RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste.

Auf die Nebenbestimmungen A 7.3.4 und A 7.3.5 wird Bezug genommen.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Während im derzeitigen Zustand keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn erfolgt, soll nach der vorliegenden Planung das im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 655+500 bis Bau-km 657+790 anfallende Straßenoberflächenwasser mittels Entwässerungsmulden, Gräben und Rohrleitungen gesammelt, über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter Pleichach abgegeben werden. Im Vergleich zur bestehenden Situation wird damit eine erhebliche Verbesserung erreicht. Da aufgrund der Höhenverhältnisse ein Anschluss des streckenbaulichen Anpassungsbereiches der BAB A 7 südlich der Talbrücke Pleichach an die neue Beckenanlage nicht möglich ist, entwässert das dort anfallende Straßenoberflächenwasser wie bisher über Mulden, Gräben, Böschungen und Rohrleitungen sowie einem Durchlass DN 500 direkt in den Vorfluter Pleichach.

Das Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seien keine speziellen Angaben aufgezeigt. Die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und ebenso alle technischen Regeln gälten von Rechts wegen. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg bat darum, die Auflagen und Hinweise aus der späteren Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 31.03.2016, die Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen würden eingehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 28.10.2015, mit der Planung und dem gewählten Entwässerungssystem bestehe aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Der Zustand, dass das im Bereich der Anpassungsstrecke der BAB A 7 südlich der Talbrücke Pleichach anfallende Straßenoberflächenwasser wie bisher ohne Behandlung entwässern wird, werde unter Verweis auf die vergleichsweise geringe Flächenmehrung durch die Anpassung der Fahrbahnbreite hingenommen. Eine regelkonforme Entwässerung mit Behandlung und Rückhaltung sei im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 7 zu erstellen. Auf die Nebenbestimmung A 7.3.14 wird verwiesen.

Sofern bei den Aushubarbeiten schadstoffverdächtigtes Material (z.B. Altlasten) festgestellt werde, sei ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial sei zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt sei in jedem Fall um-

gehend zu verständigen. Dieser Forderung wird mit der Nebenbestimmung A 3.4.4 Rechnung getragen.

Das Wasserwirtschaftsamt wies ferner auf die Regelung des Art. 61 BayWG hin, wonach – sofern der Bauherr die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertrage - eine Bauabnahme durch einen Sachverständigen durchzuführen ist, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf, dass es keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG bedürfe, da diese durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes erfolge (vgl. Schreiben vom 31.03.2016).

Für die Gründung der Pfeiler und Widerlager sind Großbohrpfähle vorgesehen, genauere Angaben sind aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind Bohrungen nach § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG anzeigepflichtig. Die Unterlagen seien frühzeitig über die zuständige Rechtsbehörde einzureichen. Der Vorhabensträger erklärte auch hierzu mit Schreiben vom 31.03.2016, er habe diesen Hinweis zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass dem Gewässerschutz sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan wird.

3.7.7.2 *Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung*

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 S. 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Überschwemmungsgebieten und an Gewässern usw. erfasst.

An der Pleichach ist ein amtliches Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben liegt teilweise in diesem Gebiet.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Abweichend hiervon kann nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, wenn es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den be-

stehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte mit Schreiben vom 28.10.2015, dass im Bestand derzeit zwei Pfeilerpaare innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen würden, während nach der Planung zum Ersatzneubau wegen der vergrößerten Stützweiten nur mehr ein Pfeilerpaar innerhalb des Überschwemmungsgebietes zu liegen komme. Da somit keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserstand und den Hochwasserabfluss erwartet würden, könne der Planung zugestimmt werden.

Für das Bauen im Überschwemmungsgebiet wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mehrere Nebenbestimmungen vorgeschlagen, gegen die der Vorhabensträger im Schreiben vom 31.03.2016 keine Einwände vorgebracht hat und denen im Planfeststellungsbeschluss unter A 3.4.1 bis A 3.4.3 Rechnung getragen wird.

Das Landratsamt Würzburg erklärte mit Schreiben vom 11.11.2015, dass das geplante Vorhaben teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pleichach liege. Neu sei dabei voraussichtlich ein Pfeilerpaar. Das Vorhaben sei deshalb u.a. auch nach § 78 Abs. 3 WHG zu beurteilen. Zum Vorbringen des Landratsamtes Würzburg bleibt vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass – wie schon das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 28.10.2015 ausführte – durch den Ersatzneubau nicht etwa ein Pfeilerpaar im festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinzukommt, sondern vielmehr eines entfällt (vorher zwei, zukünftig nur noch ein Pfeilerpaare im festgesetzten Überschwemmungsgebiet). Die Hochwasserrückhaltung wird daher nicht beeinträchtigt. Es geht auch kein Rückhalteraum verloren. Durch den Entfall eines Pfeilerpaares im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird vielmehr hinsichtlich des Rückhalteraus die Situation verbessert.

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG). Sowohl die geplante bauzeitliche Behelfsbrücke als auch der geplante Er-

satzneubau der Talbrücke unterliegen deshalb grundsätzlich der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Bei der Pleichach handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Neben der ca. 5,5 m breiten und 12 m langen Behelfsbrücke, die während der Bauzeit direkt über die Pleichach verlaufen wird, werden nach dem Lageplan (Unterlage 5) auch drei Brückenpfeilerpaare im 60 m-Bereich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG zu liegen kommen. Nach Art. 20 Abs. 5 BayWG entfällt eine Genehmigung nach diesem Artikel, wenn eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen ist. Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten. Unabhängig davon sind auch im planfeststellungsrechtlichen Verfahren mit der oben beschriebenen Konzentrationswirkung die materiellen Voraussetzungen der ersetzten Entscheidungen zu prüfen. Die Genehmigung darf nur versagt oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Insbesondere dürfen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es darf die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen hier vor. Zu den Pfeilerpaaren im 60 m-Bereich bleibt festzuhalten, dass durch den Ersatzneubau eine Reduzierung der Brückenpfeilerpaare stattfindet. Während die bestehende Talbrücke neun Pfeilerpaare aufweist, wird der geplante Ersatzneubau nur noch sieben Pfeilerpaare erhalten. Anhaltspunkte dafür, dass durch den Ersatzneubau bzw. die lediglich bauzeitliche Behelfsbrücke das Wohl der Allgemeinheit dahingehend tangiert wird, dass es eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich. Auf entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg mit Schreiben vom 28.10.2015 legte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2016 die Planunterlage „Behelfsbrücke für Baustellenverkehr Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt“ vor. Daraufhin erklärte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 15.07.2016, dass die Planunterlagen zur Behelfsbrücke in Ordnung wären.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG bzw. eine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG liegen demnach vor.

3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt

werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet,

stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 Kapitel 4.12 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers) und die bauzeitliche Wasserhaltung sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in den unter A 7.1 dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 18) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

3.7.7.3.1 Einleitung gesammelten Niederschlagswassers

Mit Schreiben vom 28.10.2015 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, es könne hingenommen werden, dass die Anpassungsstrecke der Autobahn nach dem Widerlager in Richtung Würzburg wie bisher ohne Behandlung entwässere, da es sich nur um eine vergleichsweise geringe Flächenmehrung handle. Eine regelkonforme Entwässerung sei im Zuge des weiteren 6-streifigen Ausbaus der A 7 zu erstellen und nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Untersuchung. Auf die Nebenbestimmung unter A 7.3.13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte weiter aus, dass durch die vorgesehene endgültige Niederschlagswassereinleitung in die Pleichach die hydraulischen Verhältnisse des Vorfluters nicht verschlechtert, sowie die Schmutzfrachtbelastung nicht nennenswert erhöht wird, so dass nachteilige Auswirkungen auf die Pleichach bzw. auf An- und Unterlieger nicht zu erwarten sind. Mit der vorgelegten Planung und dem gewählten Entwässerungssystem bestehe aus fachlicher Sicht

grundsätzlich Einverständnis. Vorbehaltlich der Behandlung etwaiger Einwendungen schlug es die Erteilung einer Erlaubnis unter bestimmten Bedingungen und Auflagen für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers (bis zum 31.12.2035) vor.

Den vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geforderten Bedingungen und Auflagen wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1 bis A 7.3.13 weitestgehend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, die Abwasseranlagen seien entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), Dritter Teil „Sammelkanalisationen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke“ zu überwachen und die Ergebnisse zu dokumentieren, wies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 31.03.2016 darauf hin, dass er nach § 4 FStrG dafür einzustehen habe, dass die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Autobahndirektion Nordbayern bedürfe es nicht. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Unterhaltung der Bauten sei durch speziell geschultes Betriebspersonal der jeweiligen Autobahnmeisterei zu jeder Zeit gewährleistet. Die Autobahnmeistereien würden insbesondere bei Unfällen eng mit dem zuständigen Katastrophenschutz und der Polizei zusammenarbeiten. Soweit dabei auch wasserwirtschaftliche Belange berührt würden, werde auch das zuständige Wasserwirtschaftsamt informiert. Eine gesonderte Betriebs-/Eigenüberwachungsvorschrift sowie ein Alarm- und Benachrichtigungsplan seien aus o.g. Gründen nicht erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte hierzu in einer weiteren Stellungnahme vom 15.07.2016, dass hinsichtlich der Anlagen von einer ordnungsgemäßen Betreuung, Unterhaltung und Überwachung durch die Autobahndirektion ausgegangen werde. Dies erfolge sicherlich nach eigenen Betriebs- und Überwachungsvorschriften, die sich im Wesentlichen auch mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen decken würden. Trotzdem halte man es für erforderlich, dass Art und Umfang der Überwachung an die EÜV angepasst werden. Die autobahneigenen Vorschriften seien in Anlehnung an die EÜV aufzustellen. Der Vorhabensträger erklärte daraufhin mit Stellungnahme vom 04.08.2016 nachvollziehbar, dass man die Einführung der EÜV bzw. Anpassung der eigenen Vorschriften an die EÜV ablehne. Hierzu wurde zutreffend ausgeführt, dass Art und Umfang des Betriebsdienstes und der Überwachung bayernweit einheitlich in der „Dienstweisung für Straßenmeister/innen in der Bayerischen Staatsbauverwaltung – DA-Meisterei-By 2012“ geregelt sei. Eine Dopplung der Handlungsanweisung werde für nicht sinnvoll erachtet. Die Regelung des § 4 FStrG bedeutet keine Verminderung der Anforderung an Straßenbauten, sondern überlässt die Konkretisierung und Ausgestaltung der materiellen Anforderungen dem Straßenbaulastträger in Eigenverantwortung. Die Begrif-

fe „Sicherheit und Ordnung“ werden hierbei durch die anerkannten Regeln der Technik konkretisiert (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., Rdnr. 2.32). Dem Vorbringen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird durch die Nebenbestimmung A 7.3.1 ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgeschlagenen Auflage zur Haftung des Vorhabensträgers für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, wird auf die gesetzliche Regelung des § 89 WHG verwiesen.

Der weiteren Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben, konnte nicht entsprochen werden. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG a.F.). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Zudem ist die Erlaubnis kraft

Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG), so dass z.B. im Wege des Teilwiderrufs nachträgliche Nachbesserungen möglich sind. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, neben den unter A 3.4, A 3.7 und A 7 dieses Beschlusses vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Der Vorhabensträger bat mit Schreiben vom 31.03.2016 um Erteilung einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG. Für eine Befristung der Einleitung des Niederschlagswassers bis zum 31.12.2035 bestehe keine Notwendigkeit, da eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden könne. Der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg in der Stellungnahme vom 28.10.2015 bzw. 04.08.2016, die Erlaubnis für das Einleiten gesammelten Niederschlagswassers bis zum 31.12.2035 zu befristen, wurde im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung nicht berücksichtigt. Denn gemäß IMS vom 19.06.1990, Nr. IID/IIE/IIB-4536.1-003/90, sollen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von Straßenabwasser in oberirdische Gewässer in der Regel unbefristet erteilt werden. Eine Befristung ist nur erforderlich, wenn die Auswirkungen der Einleitung aus bestimmten Gründen noch nicht abschließend beurteilt werden können oder wenn die Einleitung sanierungsbedürftig ist oder aus anderen Gründen nur als Übergangslösung angesehen werden kann. Die Befristung ist vor allem ein Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die künftige Entwicklung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses noch nicht hinreichend übersehbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 17 zu § 36). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Entwicklung der Entwässerungssituation ist aufgrund der fachlich nicht beanstandeten Berechnung des Vorhabensträgers ermittelt, welche neben der Leistungsfähigkeit des Vorfluters Grundlage für die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens war. Die Entwässerungs- und Einleitungsanlagen tragen dem derzeitigen Stand der Technik Rechnung. Die vorgesehene Einleitung, auf die sich die Erlaubnis bezieht, ist zudem weder sanierungsbedürftig noch als Übergangslösung, sondern als dauerhafte und endgültige Lösung gedacht. Zwar ist nicht auszuschließen, dass nach dem Ablauf des vom Wasserwirtschaftsamt vorgesehenen Zeitraums für die Dauer der gehobenen Erlaubnis sich der Stand der Technik weiterentwickelt hat. Vorhabensträger ist im vorliegenden Fall jedoch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch eine Behörde. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch die Entwässerungseinrichtungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend nachgebessert werden. Des Weiteren sorgen die nun geplanten Einrichtungen für eine Verbesserung der bestehenden Situation, indem nun erstmals eine Reinigung des Oberflächenwassers vor Einleitung in den Vorfluter er-

folgt. Auch nach Ablauf einer Befristung könnte, anders als bei anderen Vorhaben oder Einrichtungen, die Einleitung nicht einfach gestoppt werden, da die versiegelte Fläche der Autobahn und das Brückenbauwerk auch weiterhin vorhanden wären. Schließlich steht die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG), während - im Gegensatz zur Bewilligung - eine Befristung im Ermessen der Behörde steht. Somit ist gewährleistet, dass vonseiten der Planfeststellungsbehörde jederzeit, z.B. im Wege eines Teilwiderrufs, die Anforderungen an die Entwässerungsanlagen bei einem entsprechenden Fortschreiten des Stands der Technik angepasst werden können. Eine Befristung könnte demgegenüber für den Erlaubnisnehmer sogar eher noch den Vertrauenstatbestand schaffen, dass innerhalb der Frist die Erlaubnis nur aus wichtigem Grund oder bei Änderung der Sachlage widerrufen wird, was nicht der Fall ist, wenn auf eine Befristung verzichtet wird.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass die baulichen Anlagen, die der Entwässerung dienen gemäß den gesetzlichen Anforderungen, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Unterhaltungspflichtigen durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen seien. Anfallende Ablagerungen (z.B. Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen, Laub, usw.) und Abfälle in den straßenbegleitenden Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Absetzbecken und im Regenrückhaltebecken seien in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf durch den Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Vorhabensträger sicherte diesbezüglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu. Die Prüfintervalle würden sich nach den Regelungen für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen der Straßenbauverwaltung bestimmen.

Den genannten Forderungen wird in der Sache durch die Nebenbestimmungen A 7.3.12 und A 7.3.15.2 Rechnung getragen.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen. Schon bislang erfolgt die Entwässerung der BAB 7 im gesamten Maßnahmenbereich über Rinnen, Einläufe und Mulden in die umliegenden Entwässerungsgräben bzw. direkt in die Pleichach. Nach der vorliegenden Planung soll im Entwässerungsabschnitt von Bau-km 655+500 bis Bau-km 657+790 das anfallende Straßenoberflächenwasser in einem Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken gereinigt

und gedrosselt werden. Als Vorfluter dient weiterhin die Pleichach. Auch nach der Stellungnahme des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 03.11.2015 ist eine Verschlechterung des Zustands des Flusswasserkörpers 2_F138 – Ober- und Mittelläufe von Pleichach (mit Grumbach), Kürnach und Dürrbach durch die Maßnahme nicht zu erwarten, da die Brückenentwässerung an die heutigen Erfordernisse angepasst wird.

3.7.7.3.2 *Bauwasserhaltung*

Das Landratsamt Würzburg, untere Wasserrechtsbehörde, erklärte mit Schreiben vom 18.04.2016, der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltung/en werde zugestimmt, unter Beachtung der selbstgenannten Vorgaben und den nachgenannten Bestimmungen. Zu der Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.06.2016, dass mit den Auflagen Einverständnis bestehe. Die Hinweise würden zur Kenntnis genommen. Den Forderungen des Landratsamtes Würzburg wird durch die Nebenbestimmungen unter A 7.3.15 und A 3.1 weitgehend Rechnung getragen. Hinsichtlich der Forderung des Landratsamtes Würzburg, einen Vorbehalt weiterer Auflagen aufzunehmen, die sich im Laufe des Betriebs der Bauwasserhaltung zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen als notwendig erweisen sollten, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.7.3.1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 18.04.2016 schlug das Landratsamt Würzburg als Auflage u.a. vor, dass der Antragsteller bzw. Betreiber sicherzustellen habe, dass das abgeleitete Wasser keine für das Grundwasser schädliche Konzentrationen von Giftstoffen, sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweist. Die Wasserhaltung sei durch den Betreiber so zu betreiben und zu überwachen, dass Gewässerverunreinigungen (z.B. durch Zementschlämme und dergleichen) weitgehend ausgeschlossen werden können, d.h. es sei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, z.B. ein ausreichend großes Absetzbecken mit Pumpenstumpf sicherzustellen, dass absetzbare Stoffe oder Schmutzwasser nicht in ein Gewässer (Graben bzw. Grundwasser) gelangen können. Verunreinigtes Wasser/Schlamm/ Reststoffe seien zu sammeln und anschließend ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Im Betriebstagebuch sei ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Beginn und Ende der Arbeiten seien der Genehmigungsbehörde und dem Landratsamt Würzburg i.d.R. mindestens 10 Tage vorher mitzuteilen.

Das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken erklärte mit Stellungnahme vom 04.05.2016, in Bezug auf die Bauwasserhaltung werde aus

fachlicher Sicht eine Konkretisierung dieses Auflagenvorschlags für notwendig erachtet. Hiernach sei im Bereich der Einleitung in die Pleichach sicherzustellen, dass für absetzbare Stoffe der Grenzwert von 0,5 ml/l nicht überschritten werde. Dazu sei der Ablauf der Bauwasserhaltung mindestens einmal pro Woche (während der Dauer der Bauwasserhaltung) zu untersuchen. Bei Überschreiten des Grenzwertes sei das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu benachrichtigen. Der Vorhabensträger lehnte diesen Vorschlag mit Schreiben vom 01.06.2016 ab. Mit der vorgesehenen Sedimentationsanlage für die Bauwasserhaltung sei eine ausreichende Rückhaltung der absetzbaren Stoffe gewährleistet. Aufgrund der kurzen Dauer der Bauwasserhaltung von wenigen Wochen sei eine wöchentliche Untersuchung unverhältnismäßig und nur bauablauftechnisch nur eingeschränkt praktikabel. Zudem existiere kein rechtlich verbindlicher Grenzwert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe bei Bauwasserhaltungen bzw. vergleichbaren wasserrechtlichen Tatbeständen. Der genannte Wert von 0,5 ml/l besitze lediglich empfehlenden Charakter. Bei zurückliegenden Bauwasserhaltungen im Zuge von Brückengründungsarbeiten seien derartige Forderungen nicht erhoben worden, ggf. daraus resultierende nachteilige Auswirkungen seien ihm nicht bekannt. Der Forderung des Sachgebiets 52 der Regierung von Unterfranken wurde mit der Nebenbestimmung A 7.3.15.2 entsprochen. Der Wert von 0,5 ml/l für absetzbare Stoffe entspricht dem im Merkblatt Nr. 4.5/15 vom 25.07.2005 des damaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft genannten Orientierungswert. Nach diesem Merkblatt stellen die dort für die Einleitung vorgeschlagenen Konzentrationsangaben zwar keine Grenzwerte, sondern lediglich Orientierungswerte dar. Anhaltspunkte für eine erforderliche Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sind hier jedoch nicht ersichtlich. Zudem wurde bereits in anderen Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Unterfranken ein Grenzwert im Rahmen der Bauwasserhaltung festgelegt (vgl. z.B. Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Haseltalbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) vom 29.05.2007, Az. 32-4354.1-1/06, dort allerdings für abfiltrierbare Stoffe). Nach dem o.g. Merkblatt, Kapitel 4, hat sich insbesondere auch bei Bauwasserhaltungen in der Praxis die Überwachung der absetzbaren Stoffe anstelle der abfiltrierbaren Stoffe als sinnvoll erwiesen. Angesichts dessen, dass sich die Bauwasserhaltung auf wenige Wochen beschränken wird, sieht die Planfeststellungsbehörde die geforderte wöchentliche Untersuchung nicht als unverhältnismäßig an.

Zum ergänzenden Antrag auf Bauwasserhaltung erklärte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken gegenüber der Planfeststellungsbehörde, dass seine erneute förmliche Beteiligung entbehrlich sei, sofern seinem Hinweis zu einer etwaigen Bauwasserhaltung im Schreiben vom 02.11.2015 Rechnung getragen werde. Dies gelte insofern auch aus Sicht des Bezirks Unter-

franken als Fischereiberechtigter im beanspruchten Gewässerabschnitt („teichwirtschaftlicher Beispielsbetrieb Maidbrunn“). Im Schreiben vom 02.11.2015 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken dahingehend, dass im Rahmen einer Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser bei Bedarf mit Pumpen über Schläuche zum Absetzen über eine Containerkaskade nach Stand der Technik vorzubehandeln sei, bevor es in den Vorfluter eingeleitet werde. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, müsse frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen oder anderen gewässerschädlichen Substanzen sein. Unabhängig davon, dass der Vorhabensträger die Beachtung dieses Punkts mit Schreiben vom 31.03.2016 zusicherte (vgl. Nebenbestimmung A 3.1), wird dem Hinweis des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken bereits durch die Forderung des Landratsamtes Würzburg bzw. Konkretisierung durch das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken entsprochen. Die entsprechende Nebenbestimmung findet sich unter A 7.3.15.2.

Der Markt Rimpar erklärte mit Schreiben vom 04.05.2016, dass gegen die beantragte Bauwasserhaltung grundsätzlich keine Einwände erhoben würden. Bei der Bauausführung sei jedoch darauf zu achten, dass das betroffene Gewässer nicht verschmutzt werde. Auch dieser Forderung wird durch die Forderung des Landratsamtes Würzburg, Konkretisierung durch das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Unterfranken und Nebenbestimmung A 7.3.15.2 entsprochen.

3.7.7.3.3 *Einvernehmen*

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist hier im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Würzburg erteilte mit Schreiben vom 11.11.2015 und 18.04.2016 das Einvernehmen gem. § 19 WHG und bat darum, die Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme des eigenständig zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen. Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich sei, sei diese mit auszusprechen. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Mit Schreiben vom 18.04.2016 stimmte das Landratsamt Würzburg der Errichtung und dem Betrieb der Bauwasserhaltung/en zu, unter Beachtung bestimmter Vorgaben und Bestimmungen.

3.7.7.4 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.7 und A 7

ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die verfahrensgenständliche Maßnahme sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden ca. 0,67 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, eine Fläche von ca. 0,68 ha wird überbaut bzw. versiegelt. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte mit Schreiben vom 13.11.2015 in Bezug auf die Vermeidungsmaßnahme 2.3 V, das Kriterium der Ausweisung von Flächen für Baustelleneinrichtung auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zugunsten von Flächen mit der geringsten Bodenbonität zu ändern, da dort der wirtschaftliche Schaden durch die vorübergehende Inanspruchnahme relativ am geringsten ausfalle. Es werde davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung nicht erheblich ist und deshalb keinen weiteren Ausgleichsbedarf nach sich zieht.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 31.03.2016 nachvollziehbar aus, dass eine Änderung des Kriteriums ausschließlich auf Flächen mit geringsten Bodenbonitäten möglicherweise zur Folge hätte, dass naturschutzfachlich hochwertige landwirtschaftliche Extensivflächen oder Magerstandorte, die in der Regel auf schlechten Böden lägen, bevorzugt zur Baustelleneinrichtung herangezogen würden. Dort wäre aus naturschutzfachlicher Sicht ein erheblicher Schaden die Folge, was weiteren Ausgleichsbedarf nach sich ziehen würde. Das vorgesehene Kriterium um die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen etc. auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen herzustellen, werde daher unverändert beibehalten. Dieser Einschätzung des Vorhabensträgers wird seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Talbrücke Pleichach an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Einzelne Wirtschafts- bzw. Feldwege müssen an die durch den Ersatzneubau geänderten Verhältnisse angepasst werden. So muss der Wirtschaftsweg „Rimparer Weg“, der unter der bestehenden Talbrücke in Ost-West-Richtung zwischen Mühlhausen und Maidbronn verläuft, auf der Ostseite der Brücke wegen der Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens verlegt werden. Dort wird die Beckenanlage außerdem eine Zufahrt zum „Rimparer Weg“ erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch der Anschluss des Wirtschaftsweges auf dem Grundstück Fl.Nr. 801 der Gemarkung Maidbronn an den „Rimparer Weg“ angepasst. Im Bereich des südlichen Widerlagers wird der Feldweg auf Fl.Nr. 764 der Gemarkung Maidbronn („Kappisweg“) geringfügig verlegt und somit der neuen Pfeilerstellung des Ersatzneubaus angepasst.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 13.11.2015 darauf hin, dass unvermeidliche kurzzeitige Sperrungen öffentlicher Feld- und Waldwege („Rimparer Weg“, „Kappisweg“) den Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekannt zu geben sind. Dann seien Umfahrungen in zumutbarer Entfernung auszuweisen; besonders während der Erntezeiten seien ausreichende Lichtraumprofile freizuhalten. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 31.03.2016 die Ankündigung der Sperrung von landwirtschaftlichen Wegen, Ausweisung von Umfahrungen und Freihaltung von Lichtraumprofilen zu (vgl. A 3.1).

Der Bayerische Bauernverband erklärte mit Schreiben vom 09.10.2015, dass gegen das Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen oder Bedenken bestehen.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt damit und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A 3.1, A 3.8.1 und A 3.8.2 – auch für die Bauzeit - sichergestellt. Hinsichtlich ggf. erforderlicher Umwege wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.3 Bezug genommen. Den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes wird damit hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden; dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Erneuerung der Talbrücke Pleichach insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Die Belange der Landwirtschaft entfalten im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.9 Forstwirtschaft

Für das gegenständliche Vorhaben werden 6.618 m² Waldflächen vorübergehend beansprucht, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgeforstet bzw. angepflanzt werden. Zudem werden 37 m² Waldfläche versiegelt, 445 m² überbaut und 25 m² für die Verbreiterung der Brücke dauerhaft in Anspruch genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 13.11.2015 darauf hin, dass die Planung im geringen Maße auch Wald betreffe, der mit der Verordnung IV/2-740-1989 des Landratsamtes Würzburg zu Bannwald (Art. 11 BayWaldG) erklärt wurde. Für den Neubau der Pleichachbrücke werden 34 m² Waldflächen sowie 69 m² Waldweg für die aufgrund der geänderten Pfeilerstellung bedingte Verlegung eines öffentlichen Feld- und Waldweges innerhalb des Bannwaldes dauerhaft in Anspruch genommen. Weiterhin werden 60 m² Waldfläche im Bannwald vorübergehend beansprucht.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Dabei soll die Erlaubnis versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 1

BayWaldG ist die Erlaubnis grundsätzlich zu versagen, wenn es sich um Bannwald handelt. Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 BayWaldG kann die Erlaubnis im Bannwald jedoch erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Dies ist im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren durch die geplante Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 761 der Gemarkung Maidbronn, Gemeinde Rimpfing angrenzend an den vorhandenen Bannwald westlich der Pleichachbrücke erfüllt. Auch nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.11.2015 könne deshalb die Rodungsgenehmigung erteilt werden. Zwar bedürfen Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, grundsätzlich keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG), die oben genannten materiellen Grundsätze sind im Planfeststellungsverfahren nach Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG jedoch sinngemäß zu beachten. Da Versagungsgründe i.S.d. Art. 9 BayWaldG demnach nicht entgegenstehen, wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss vorliegend zugelassen.

Einer gesonderten Aufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG; die Aufforstung wird vielmehr von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit erfasst (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind gegeben (vgl. auch Nr. 10 der Bek. Des BayStMI und des BayStMLF v. 24.08.2006, Az. F 1-FG 103.4-395, - Erstaufforstungsrichtlinien).

Mit Schreiben vom 13.11.2015 erklärte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten außerdem, dass alle von der Planung betroffenen Waldflächen im Verdichtungsraum Würzburg zu liegen kommen, in dem gemäß Ziel A II Ziff. 1.3 Z des Regionalplans für die Region Würzburg (2) die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen erhalten, in ihrem Bestand gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden sollen. Für alle dauerhaft gerodeten Waldflächen müsse demzufolge zur Einhaltung dieses Ziels im Regionalplan flächendeckender Ersatz geleistet werden, um die Waldfläche im Verdichtungsraum zu erhalten. Damit sei auch für die Überbauung von 445 m² Wald ein flächengleicher Ersatz im Verdichtungsraum Würzburg zu leisten. 6.558 m² Wald würden laut Planung vorübergehend beansprucht und anschließend wieder aufgeforstet. Hierzu erwiderte der Vorhabensträger mit der Stellungnahme vom 31.03.2016, dass die überbauten Waldflächen teilweise auf den bestehenden Böschungen der BAB 7 und dabei v.a. an der östlichen Böschung des südseitigen Widerlagers liegen würden. Mit der Maßnahme 5.1 G (vgl. Unterlage

9.2) solle diese Böschung wieder aufgeforstet werden. Weiter wurde vom Vorhabensträger zutreffend ausgeführt, dass insofern dem Verlust von 445 m² überbauter Waldfläche die Neuanlage von Waldflächen im Umfang von 1.035 m² (Maßnahme 5.1 G) als walddrechtliche Ersatzfläche zugeordnet werden könne.

Die Belange der Forstwirtschaft entfalten somit kein solches Gewicht, die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 02.11.2015 im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben.

So seien nach Ansicht des Fischereifachberaters während der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle, Rutte und Äsche (01.10. bis 30.04.) aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische) keine Baumaßnahmen im und am Gewässerbett der Pleichach zulässig. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 31.03.2016, dass derartige Eingriffe über die gesamte Bauzeit von 3,5 Jahren nicht vollständig ausgeschlossen werden könnten, da die Anbindung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens mittels eines offenen Grabens in die Pleichach hergestellt werden müsse. Es werde aber angestrebt, diese Anbindung außerhalb der Schonzeit herzustellen. Bautätigkeiten am oder im Gewässerbett seien darüber hinaus nicht vorgesehen. Zu der weiteren Forderung, dass alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dgl. oder wassergefährdenden Stoffen ermöglichen und damit zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen im Gewässer führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die Wasserqualität verschlechtern, außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle, Rutte und Äsche durchzuführen seien, erklärte der Vorhabensträger, dass die Gesamtbauzeit mit rund dreieinhalb Kalenderjahren veranschlagt sei. Die Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Schonzeiten der Bachforelle, Rutte und Äsche durchzuführen sei nicht möglich. Demzufolge kann der Forderung des Fischereifachberaters nicht vollständig Rechnung getragen werden, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG i.V.m. Art. 64 BayFiG geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, die die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG

darstellen. Die Fangbeschränkungen sind auf die gegenständliche Maßnahme folglich nicht unmittelbar anwendbar. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Soweit der Fischereifachberater den Tier- und Artenschutz zur Begründung anführt, ist klarzustellen, dass die genannten Arten – insbesondere auch die Äsche, die zwar im Anhang V, nicht jedoch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist – nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentlichen Wohl dient, so dass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Baumaßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung. Auf die Nebenbestimmung A 3.7.1 wird Bezug genommen.

Die Beachtung der Forderungen des Fischereifachberaters zu den Fischschutzmaßnahmen und zu Bauausführung, Umgang mit Maschinen und Baumaterial wurden vom Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.03.2016 verbindlich zugesagt (vgl. A 3.1). Ihre Einhaltung wird außerdem durch die Nebenbestimmungen A 3.7.2 bis A 3.7.11, A 7.3.14 und A 3.4. sichergestellt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zu den Unterhaltungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C 3.7.7 Bezug genommen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich des Verhaltens bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.7.11 angeordnete Nebenbestimmung Genüge getan. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 31.03.2016, eine entsprechende Information der Betroffenen bei Unfällen etc. werde zugesichert (vgl. A 3.1).

Die vom Fischereifachberater geforderte Benachrichtigung des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters des Fischereirechts 14 Tage vor Baubeginn und Bauende wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 31.03.2016 zugesagt (A 3.1, vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.3).

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in seiner Stellungnahme vom 02.11.2015 auf eine Reihe weiterer Punkte hin.

So sollte nach Auffassung des Fischereifachberaters die aktuelle Ausgabe „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14) bei der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden. Insofern wird auf die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 26. Mai 2015, Az. IID9-43411-001/12 Bezug genommen, wonach die ZTV Ew-StB 14 für Straßenbaumaßnahmen u.a. im Zuge von Bundesfernstraßen eingeführt wurden und damit hier anzuwenden sind.

Weiter wies der Fischereifachberater darauf hin, dass Fischereischäden, die aus der Durchführung von Arbeiten aufgrund von Sachzwängen während der gesetzlichen Schonzeiten der Bachforelle, Rutte und Äsche resultieren, durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch lebensraumverbessernde Maßnahmen oder Fischbesatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Fischereifachberatung) nach Abschluss der Arbeiten auszugleichen sind. Grundsätzlich gelte, dass für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sowie durch die Gewässerbenutzung entstehen, die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten bleibe. Ein Schaden für die Fischerei kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bis dato nicht festgestellt werden. Denn von den betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt

bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß § 16 Abs. 1 WHG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Weiterhin erklärte der Fischereifachberater, dass für die durch die Maßnahmen hervorgerufenen Schäden und Eingriffe ins Gewässer geeignete Ausgleichsmaßnahmen, z.B. eine vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen aus dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Bayern für den Flusswasserkörper 2_F138 umzusetzen seien. Beispielsweise könnten Maßnahmen mit der Kennzahl 69.2, 69.3, 69.5, 70.3, 72.1 oder 72.2 umgesetzt werden. Wenn trotz entsprechender Vorichtsmaßnahmen baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Gewässer gelangen, seien Laichplatzerhaltungsmaßnahmen außerhalb der Schonzeit der Bachforelle, Rutte und Äsche erforderlich. Als fachgerechte praktische Hilfe hierfür seien die Vorgaben gemäß der Broschüre „Die Restaurierung von Kieslaichplätzen“ vom Landesfischereiverband Bayern e.V. umzusetzen. Weder von der unteren noch von der höheren Naturschutzbehörde wurden entsprechende Einwendungen im Zusammenhang mit der Gewässerfauna vorgebracht. Streng oder besonders geschützte Tierarten (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG) und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind insoweit nicht betroffen. Die hier erhobenen Forderungen sind daher ausschließlich im fischereilichen Interesse erfolgt. Angesichts der Bedeutung der hier gegenständlichen Baumaßnahme für die Allgemeinheit und der vergleichsweise geringfügigen Erdarbeiten, sind hier keine weiteren Nebenbestimmungen veranlasst.

Bei dem Hinweis des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG haftet, die Dritten aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, handelt es sich um einen Verweis auf die geltende Gesetzeslage.

Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken in Bezug auf den Vorbehalt weiterer Auflagen gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.1 verwiesen. Hinsichtlich seines übrigen Vorbringens wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7 Bezug genommen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B VI - Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 04.11.2015 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben weiter aus, dass sich im Trassenbereich eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (Vor- und frühgeschichtliche Siedlungen, Inv.Nr. V-6-6125-0004) befindet. Zur Verdachtsfläche wurde am Ende des Schreibens der entsprechende Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler aufgeführt. Außerdem wurde der Stellungnahme ein entsprechender Kartenausschnitt beigelegt.

In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen sei davon auszugehen, dass Bodendenkmäler bereits zerstört wurden. Ausnahmen von der Regel bildeten

die Straßen aus dem 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts. Hier seien offenbar kaum Bodeneingriffe für die Anlage der Straße durchgeführt worden, so dass die archäologischen Befunde unter den Straßen sehr gut erhalten sein könnten. Das konkrete Vorgehen sei erst nach Vorlage der Planung möglich.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug in seinem Schreiben daher vor, die archäologischen Voruntersuchungen und Ausgrabungen bauvorgreifend innerhalb eines viermonatigen Zeitfensters abzuarbeiten.

Der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt werde, sei durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar ist, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmeträger zu finanzierende Ausgrabung umzusetzen. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal nur teilweise als Archivquelle ersetzt werden (BayDSchG Art. 1, 7 und 8). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die bodenschonend (z.B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, werde empfohlen.

Das weitere Vorgehen sei durch die „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) abgestimmt. Das Landesamt schlug vor, auf dieser Grundlage zu verfahren.

Zum Vorbringen des Landesamtes für Denkmalpflege nahm der Vorhabensträger zunächst mit Schreiben vom 31.03.2016 Stellung. Aufgrund eines Missverständnisses in Bezug auf die Lage der Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-6-6125-0004) wurde diese Stellungnahme in der Folge mit Schreiben vom 26.08.2016 abgeändert. Mit der aktualisierten Stellungnahme erklärte der Vorhabensträger, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücke Pleichach keine Baudenkmäler berührt werden würden. Ferner werde rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen, um die archäologischen Sondagen und Untersuchungen der Bodendenkmalflächen und Verdachtsflächen abzustimmen. Zu den allgemeinen Informationen würden die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis genommen. Weiterhin erklärte der Vorhabensträger, die angesprochene Vereinbarung gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) werde veranlasst.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bat weiterhin, verschiedene Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, die vom Vorhabensträger laut Stellungnahme vom 26.08.2016 zur Kenntnis genommen wurden. Die vorge-

schlagenen Nebenbestimmungen wurden dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände unter A 3.8 verbindlich auferlegt.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Letzteren kommt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Die Auflagen unter A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.4 dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.2.1 und A 3.9.2 bis A 3.9.4 vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A 3.9.4 auftreten.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfallwirtschaftliche Belange stehen dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen.

Für die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen müssen ca. 2.000 m³ an Erdmassen bewegt werden. Die bauzeitlich anfallenden Erdmassen aus den zu errichtenden Baustraßen werden zwischengelagert und nach Beendigung der Baumaßnahmen und Rückbau der Baustraßen entsprechend wieder verbaut (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11).

Die Errichtung einer Deponie für Erdaushub und Bauschutt ist nicht vorgesehen.

Die bestehenden rechtlichen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts stellen den ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicher. Darüber hinaus ist der Vorhabensträger über § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG in besonderer Weise an deren Einhaltung gebunden. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird Bezug genommen.

Bedenken oder spezielle abfallrechtliche Probleme des gegenständlichen Vorhabens sind weder ersichtlich noch vorgetragen worden.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das „Ob“ und das „Wie“ der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.13.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 21.09.2015 für die Telekom Deutschland GmbH Stellung genommen. Sie teilte darin mit, dass die im Planbereich bei Bau-km 657+450 entlang des „Rimparer Weges“ befindliche Telekommunikationslinie nicht mehr in Betrieb sei. Sicherungs- und Anpassungsarbeiten seien somit nicht erforderlich. Für den erforderlichen Rückbau werde jedoch um eine rechtzeitige Abstimmung mit der Telekom gebeten. Ein Bestandsplan dieser Telekommunikationslinie wurde der Stellungnahme beigelegt. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 31.03.2016 die rechtzeitige Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH und die Abstimmung des Rückbaus mit dieser zu. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.2.4 wird Bezug genommen.

3.7.13.2 Mainfranken Netze GmbH

Mit Schreiben vom 07.10.2015 erklärte die Mainfranken Netze GmbH, aus Sicht der Stromversorgung bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass die bestehenden Versorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt und falls erforderlich gesichert werden. Im Bereich der Maßnahme könne es aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen der Mainfranken Netze GmbH zu Beeinträchtigungen bei der Bauausführung kommen. Eventuell erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen seien vor Ort zu klären. Im Falle von erforderlichen Umverlegungen der Mittelspannungs- oder Niederspannungskabel der Mainfranken Netze GmbH wurde um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten. Die Kostenträgerschaft für eventuell erforderliche Umlegungen von Stromversorgungseinrichtungen richte sich nach dem Verursacherprinzip. Die Mainfranken Netze GmbH verwies zudem auf ihre beiliegende Stellungnahme vom 27.11.2013 an den Vorhabensträger, die weiterhin ihre Gültigkeit behalte.

Im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) wird unter der laufenden Nummer 4.2 ausgeführt, dass das Mittelspannungskabel der Mainfranken Netze GmbH im „Rimparer Weg“ liegt. Da dieser verlegt wird, muss das Kabel gesichert und verlegt werden. Die Kostentragung regelt sich hierbei nach dem Rahmenvertrag vom 02.11./16.11.1979. Ferner wird im Regelungsverzeichnis unter der laufenden Nummer 4.3 darauf hingewiesen, dass bei Bau-km 657+440, am Widerlager Fulda an der westlichen Bauwerksseite, von Rimpar kommend das Niederspannungskabel „NS 15“ als Stromanschluss für das bestehende Bauwerk endet. Dieses wird im Zuge der Baumaßnahmen gesichert. Die Kostentragung bestimmt sich hierbei nach den gesetzlichen Regelungen. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.2.5 wird Bezug genommen.

Den Belangen der Mainfranken Netze GmbH wird damit ausreichend Rechnung getragen.

3.7.13.3 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme

3.7.14 Kommunale Belange

Der Markt Rimpar und die Stadt Kitzingen haben mit Schreiben eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 19.10.2015 bzw. 10.11.2015 mitgeteilt, dass im Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen erhoben werden. Auch von der Gemeinde Estenfeld wurden mit Schreiben vom 22.10.2015 keine Einwendungen vorgebracht.

3.7.15 Sonstige Belange

3.7.15.1 Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 24.09.2015) bestehen gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der

Bauarbeiten möglich sein wird. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle Würzburg seien hierzu rechtzeitig zu beteiligen. Ferner müsse die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sei. Zudem seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Würzburg, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren, falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Stellungnahme vom 31.03.2016 hat der Vorhabensträger entsprechende Zusagen gemacht. Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) und die unter A 3.10 angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

3.7.15.2 Polizei

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte in Absprache mit der Verkehrspolizeiinspektion Würzburg-Biebelried und der Polizeiinspektion Würzburg-Land in seiner Stellungnahme vom 18.09.2015, dass die mit dem Ersatzneubau verbundenen, geringfügigen Änderungen außerhalb des Brückenbereiches (Anpassungsstrecke) aus polizeilicher Sicht vernachlässigt werden können. Durch die geringfügige Verlegung des „Rimparer Weges“ seien aus verkehrlicher Sicht keine negativen Auswirkungen zu erwarten, zumal der „Rimparer Weg“ als regionaler Rad- und Wanderweg von untergeordneter Bedeutung sei.

Hinsichtlich der geplanten Sperrung des Rastplatzes „Hirtentannen“ an der Richtungsfahrbahn Fulda nördlich des Brückenbauwerks bei Bau-km 657+985 bis 657+205 während der Bauzeit, um diesen für Baustelleneinrichtungen und Zufahrt zur Brückenbaustelle zu nutzen (vgl. Unterlage 1, Ziff. 4.6), brachte das Polizeipräsidium Unterfranken vor, dass Parkplätze auf Bundesautobahnen zwar grundsätzlich Mangelware seien. Die bauzeitliche etwa dreieinhalb Jahre andauernde Vollsperrung des Kleinparkplatzes „Hirtentannen“ sei wegen seiner geringen Kapazität jedoch akzeptabel. Die Sperre solle sich auf das zeitlich notwendige Maß beschränken.

Der Vorhabensträger entgegnete mit Schreiben vom 31.03.2016, dass der mit der Auflösung des Parkplatzes „Hirtentannen“ einhergehende Verlust an Stellplätzen durch die bereits erfolgte Erweiterung der ca. 18 km nördlich gelegenen Tank- und Rastanlagen „Riedener Wald“ und dem 13 km südlich gelegenen Parkplatz mit WC (sog. PWC-Anlage) „Wolfsgaben Ost/West“ kompensiert werde. Darüber hinaus sei zukünftig die Errichtung einer weiteren PWC-Anlage bei Rottendorf geplant. Eine

Verschlechterung der Stellplatzsituation im Zuge der BAB 7 sei somit nicht zu befürchten. Der Parkplatz werde wie vorgesehen nach Beendigung der Baumaßnahme aufgelassen. In den Planunterlagen dagegen wird neben den oben genannten Schilderungen im Erläuterungsbericht auch im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) unter der laufenden Nummer 1.7 ausgeführt, dass der Rastplatz „Hirtentannen“ an der BAB 7, Richtungsfahrbahn Fulda, bestehen bleibt. Auf eine entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigte der Vorhabensträger mit E-Mail vom 14.10.2016 die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen. Der Parkplatz werde nur bauzeitlich gesperrt. Erst wenn künftig entlang der BAB 7 weitere PWC-Anlagen gebaut sein würden, werde der Parkplatz geschlossen.

Zusammenfassend stellte das Polizeipräsidium Unterfranken in der Stellungnahme vom 18.09.2015 fest, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die erforderliche Erneuerung der Talbrücke Pleichach bestehen.

3.7.15.3 *Bergbau*

Das Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken, wies mit Schreiben vom 06.11.2016 vorsorglich darauf hin, dass sowohl im Gemeindegebiet von Rimpar als auch in Kitzingen Abbau von Kalkstein stattfand. Das Vorhandensein dort nichtrisskundiger Grubenbaue könne nicht ausgeschlossen werden. Würden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, sei das Bergamt Nordbayern zu verständigen. Diesem Vorbringen wird mit der Nebenbestimmung A 3.11 Genüge getan.

3.8 *Würdigung und Abwägung privater Belange*

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

3.8.1 *Private Belange von allgemeiner Bedeutung*

3.8.1.1 *Gesundheitsschutz, Immissionsschutz*

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Ei-

gentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Pleichach mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden.

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme werden Flächen verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1/1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der

Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen.

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend C 3.8.2).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.8.2 abgehandelt.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.8.1 bis A 3.8.2 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vor-

habens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.11 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Einwendungen Privater, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hätte, wurden im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren nicht vorgebracht.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Talbrücke Pleichach mit streckenbaulichen Anpassungen im Zuge der BAB A 7 im Abschnitt Anschlussstelle Gramschatzer Wald – Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Ersatzneubau der Talbrücke sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedli-

chem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch Zusagen des Vorhabenssträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante der Erneuerung der Talbrücke Pleichach als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung von Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a

S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 7 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen im BayStrWG geregelten Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabenssträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch

durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Ludwigstraße 23,

80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen im Markt Rimpar, der Gemeinde Estenfeld und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 08.11.2016

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

Will

Oberregierungsrätin